



# 3 / 2024

## Anzeiger der Universität der Künste Berlin

vom 29. Februar 2024

Inhalt	Seite
<b>Fakultät 02 – Gestaltung der UdK Berlin und Fakultät I – Geistes- und Bildungswissenschaften der TU Berlin</b>	
Studienordnung für den nach § 23 Absatz 3 Nummer 1 lit. b) BerlHG konsekutiven Masterstudiengang „Design & Computation“	2 - 21
Prüfungsordnung für den nach § 23 Absatz 3 Nummer 1 lit. b) BerlHG konsekutiven Masterstudiengang „Design & Computation“	22 - 32
<b>Fakultät 03 - Musik</b>	
Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die besondere Zugangsvoraussetzung für das Fach Musik an der Fakultät Musik der Universität der Künste Berlin in Kombination mit dem Kernfach Sonderpädagogik oder dem Kernfach Sonderpädagogik mit den Fachrichtungen Gebärdensprachpädagogik/Hören und Kommunikation im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang oder mit dem Ersten Fach Sonderpädagogik oder dem Ersten Fach Sonderpädagogik mit den Fachrichtungen Gebärdensprachpädagogik/Hören und Kommunikation im lehramtsbezogenen Masterstudiengang für das Studium für das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien an der Humboldt Universität zu Berlin	33
Erste Ordnung zur Änderung der Zulassungsordnung für den Bachelorstudiengang „Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien mit dem Fach Musik“	34

## **Studienordnung für den nach § 23 Absatz 3 Nummer 1 lit. b) BerlHG konsekutiven Masterstudiengang „Design & Computation“ an der Fakultät 02 – Gestaltung – der Universität der Künste Berlin sowie an der Fakultät I – Geistes- und Bildungswissenschaften – der Technischen Universität Berlin**

vom 25. Oktober 2023

Die ständige Gemeinsame Kommission mit Entscheidungsbefugnis für den Masterstudiengang „Design & Computation“ an der Fakultät 02 – Gestaltung – der Universität der Künste Berlin (UdK Berlin) sowie an der Fakultät I – Geistes- und Bildungswissenschaften – der Technischen Universität Berlin (TU Berlin) hat am 25. Oktober 2023 gemäß § 71 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 74 Absätze 1 und 4 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Sechzehnten Gesetzes zur Änderung des Berliner Hochschulgesetzes vom 11. Juli 2023 (GVBl. S. 260), sowie in Verbindung mit § 18 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und § 43 Absatz 1 der Neufassung der Grundordnung der TU Berlin vom 13. Dezember 2017 (AMBl. TU 19/2018 vom 20. September 2018) und der Grundordnung der UdK Berlin vom 5. Februar 2014 (UdK-Anzeiger 3/2015 vom 20. März 2015) die folgende Studienordnung für den gemeinsamen konsekutiven Masterstudiengang „Design & Computation“ beschlossen.\*

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Gegenstand und Ziele des Studiums
- § 3 Studienbeginn
- § 4 Studiendauer und Studienumfang
- § 5 Studienaufbau
- § 6 Lehrveranstaltungsformen
- § 6a Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der UdK Berlin
- § 7 Nachweis von Studienleistungen
- § 8 Studienabschluss
- § 9 Studienfachberatung
- § 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelungen

Anlage 1: Studienplan

Anlage 2: Modulbeschreibungen

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalt und Aufbau des Masterstudiengangs „Design & Computation“ an der Fakultät 02 – Gestaltung – der Universität der Künste Berlin sowie an der Fakultät I – Geistes- und Bildungswissenschaften – der Technischen Universität Berlin. Sie gilt in Verbindung mit der Prüfungsordnung für diesen Studiengang. Sie ergänzt für die von der UdK Berlin angebotenen Module die Regelungen der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung der Universität der Künste Berlin (RSPO UdK) vom 4. Juli 2012 (UdK-Anzeiger 1/2013 vom 8. Januar 2013) bzw. für die von der TU Berlin angebotenen Module die Ordnung zur Regelung des allgemeinen Studien- und Prüfungsverfahrens an der Technischen Universität Berlin (AllgStuPO) vom 9. September 2020 (AMBl. TU Nr. 19/2021, S. 185) in ihrer jeweils gültigen Fassung um studiengangspezifische Bestimmungen.

### **§ 2 Gegenstand und Ziele des Studiums**

(1) Spätestens seit der letzten Jahrtausendwende ist in den industrialisierten Gesellschaften eine stets zunehmende und immer weiter beschleunigte Durchdringung weitreichender Lebensbereiche durch technologische Anwendungen zu beobachten, die auf Erkenntnisse aus zum Teil jahrzehntelanger Grundlagenforschung zurückgehen. Diese Entwicklung vollzieht sich heute im globalen Maßstab und betrifft gleichermaßen die sozialen, kulturellen, ökonomischen und ökologischen Verhältnisse von Gesellschaften: die Digitalisierung der Arbeitswelt und die Algorithmisierung des Alltags, die Bewältigung der Klimakrise, die Gewährleistung von Nahrungssicherheit, Teilhabe an gesellschaftlichen Entscheidungsprozessen – kaum eine Entwicklung oder Herausforderung, die nicht aufs Engste mit technologisch-naturwissenschaftlichen Erkenntnissen und Innovationen verwoben wäre. Dieser Trend wird verstärkt durch eine ebenfalls globale, rasante, allumfassende digitale Vernetzung, die in bisher nie dagewesenem Ausmaß die Koordinierung menschlicher und nicht-menschlicher Akteur\*innen ermöglicht. Der „Metatrend“ der beschleunigten, digital koordinierten Technisierung betrifft auf sehr direkte, wenngleich unterschiedliche Weise große Bereiche menschlicher Produktivität, u.a. die Ingenieurwissenschaften (Maschinenbau, Mechatronik, Materialforschung, Bauingenieurwesen etc.) und klassische Gestaltungsdisziplinen (Produkt- und Modedesign, visuelle Kommunikation, Architektur, mediale Gestaltung etc.) sowie ein breites Feld von Naturwissenschaften und Kunst. Für die Ingenieurwissenschaften stellen sich damit vermehrt Fragen nach der sozialen Dimension der eigenen Innovationen – z.B., wenn es um vertretene Interessen, die gesellschaftlichen Kosten oder die Nutzenverteilung konkreter Anwendungen geht. Die klassischen Gestaltungsdisziplinen stehen dagegen vor der großen Herausforderung, in immer weiter beschleunigtem Tempo technische Innovationen und neue Methoden in bestehende Gestaltungspraktiken zu integrieren. Darüber hinaus rücken soziale Fragen im Ingenieurwesen und die wachsende Bedeutung technischer Expertise in der Gestaltung die beiden Disziplinen stetig näher zusammen, sorgen für Überschneidungen und lassen punktuell hybride („emergente“) Fachbereiche entstehen.

(2) Gegenstand dieses universitätsübergreifenden interdisziplinären künstlerisch-/forschungsorientierten konsekutiven Masterstudiengangs ist der Einfluss technischer Innovationen auf künstlerisch-gestalterische Praxis sowie deren Wechselwirkung mit gesamtgesellschaftlichen Prozessen (kulturellen, politischen, ökonomischen, ökologischen usw.). Der Studiengang erstreckt sich über vier Semester und ist in drei Phasen gegliedert:

1. Ein propädeutisches, individuell anpassbares Einführungssemester dient der Erarbeitung eines gemeinsamen inhaltlichen, diskurspraktischen und methodischen Fundaments als Grundlage für nachfolgende Arbeiten im interdisziplinären Team.
2. In einem anschließenden zweisemestrigen Studio, „Design als mediale Praktik“, das gleichzeitig den Kern des Studiengangs bildet, widmen sich die Studierenden in teambasierter Projektarbeit ausgehend von einer jährlich wechselnden Themenvorgabe der Erschließung neuartiger Technologien, Medien, Materialien und Methoden aus unterschiedlichen Forschungs- und Anwendungsbereichen für den in-

---

\* Bestätigt vom Präsidium der UdK Berlin am 19. Januar 2024 und vom Präsidium der TU Berlin am 11. Dezember 2023.

terdisziplinären Gestaltungsprozess. Ein Fokus liegt dabei auf dem gesellschaftlichen und gestaltungspraktischen Transformationspotential der untersuchten Innovationen. Philosophischen, sozial- und geisteswissenschaftlichen Aspekten gilt ein besonderes Interesse. Die praktische Arbeit im Studio umfasst u.a. die Erstellung von Entwürfen, konkrete experimentelle Anwendungen, Visualisierungen und Entwurfsumsetzungen im variablen Maßstab. Parallel zur Studioarbeit entscheiden sich die Studierenden für eines von zwei Vertiefungsmodulen, „Modellierung und Simulation“ oder „Strukturen und Systeme“.

3. Das Abschlusssemester des zweijährigen Masterstudiums umfasst die Durchführung eines gestalterischen-künstlerischen-wissenschaftlichen Abschlussprojekts bestehend aus einer praktischen Arbeit und einem schriftlichen Anteil.
- (3) Die Absolvent\*innen dieses Masterstudiengangs verfügen über spezifische Kompetenzen in der zielgerichteten Recherche zu und in der Selbstinformation über aktuelle und zukünftige Neuentwicklungen in verschiedenen technischen Disziplinen. Sie sind in der Lage, neuartige Technologien im künstlerisch-technologischen Gestaltungsprozess anzuwenden, und sich differenziert und kritisch mit zentralen Problemstellungen einer zunehmend globalisierten und technisierten Welt auseinanderzusetzen. Des Weiteren verfügen sie über eine flexible, Fachgrenzen überschreitende Denkhaltung, die sie dazu befähigt, sich sowohl sicher in interdisziplinären Forschungszusammenhängen zu bewegen als auch selbstbewusst als Initiator\*innen und Vordenker\*innen privater Unternehmungen aufzutreten.
- (4) Die Absolvent\*innen dieses Studiengangs sind für ein breites Feld von Tätigkeiten qualifiziert. Darunter fallen klassische Ingenieurs- und (künstlerische) Gestaltungsberufe genauso wie Tätigkeiten in der inner- und außeruniversitären Forschungslandschaft, in öffentlichen und gemeinnützigen Einrichtungen (Stiftungen u.a.), im Bildungswesen, in Stabsstellen und Planungsabteilungen der Wirtschaft (Unternehmenskommunikation, Produktstrategie, Prototyping, Produktevaluation, Public Relations, Marketing, Technologie- und Innovation-Scouting u.a.). Die Verknüpfung von technischer Expertise und gestalterischer Kompetenz mit geistes- und sozialwissenschaftlichen Aspekten eröffnet zudem neue Tätigkeitsbereiche und Berufsfelder (wissenschaftliche und administrative Tätigkeiten in den Digital Humanities, digitale Medienberufe, Online-Kommunikation, Social-Media-Management u.a.) auf dem nationalen und internationalen Arbeitsmarkt.

### § 3 Studienbeginn

Das Studium beginnt jeweils zum Wintersemester.

### § 4 Studiendauer und Studienumfang

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich des studienabschließenden Moduls im Vollzeitstudium vier Semester.
- (2) Der gesamte Studienaufwand (Präsenzzeit und Selbststudium) wird durch ein Leistungspunktesystem abgebildet. Das Studium umfasst insgesamt 120 und pro Semester durchschnittlich 30 Leistungspunkte (LP). Einem Leistungspunkt liegen 30 Arbeitsstunden zugrunde. Das Lehrprogramm sowie das gesamte Prüfungsverfahren sind so gestaltet und organisiert, dass das Studium innerhalb der Regelstudienzeit absolviert werden kann.
- (3) Der Studiengang ist so organisiert, dass innerhalb der Regelstudienzeit optional ein studienbezogener Auslandsaufenthalt durchgeführt werden kann. Hierfür ist ein Mobilitätsfenster vorgesehen (siehe Anlage 1). Studierenden, die einen Auslandsaufenthalt im Rahmen ihres Studiums absolvieren möchten, wird die vorherige Teilnahme an einer entsprechenden Studienberatung und ggf. der Abschluss eines Learning Agreements dringend empfohlen. Die\*Der zuständige Beauftragte der Fakultät I der Technischen Universität Berlin für Auslandsstudien und das International Office der Universität der Künste Berlin unterstützen die Studierenden bei der Auswahl der ausländischen Partnerhochschule und der Zusammenstellung ihres Studienverlaufs.
- (4) Die Studierenden haben das Recht, ihren Studienablauf individuell zu gestalten. Sie sind jedoch verpflichtet, die Vorgaben dieser Studienordnung einzuhalten. Die Abfolge von Modulen wird durch den exemplarischen Studienplan in Anlage 1 dieser Ordnung empfohlen. Davon unbenommen sind Zwänge, die sich aus der Definition fachlicher Zugangsvoraussetzungen für Module ergeben.

### § 5 Studienaufbau

- (1) Das Studium ist modularisiert. Module bilden Lehr- und Lerneinheiten, die sich aus einer oder mehreren Lehrveranstaltungen, dem dazugehörigen Selbststudium und in der Regel einer einheitlichen Prüfung, mit deren Bestehen die Studierenden das Erreichen der Lernziele des Moduls nachweisen, zusammensetzen. Jedem Modul und seinen einzelnen Lehrveranstaltungen sind entsprechend dem Studienaufwand Leistungspunkte zugeordnet.
- (2) Die angebotenen Module sind im Studienplan (Anlage 1) aufgeführt. Ihre Qualifikationsziele und Inhalte, Workload und Prüfungsmodalitäten werden in den Modulbeschreibungen (Anlage 2) erläutert.
- (3) Das Studium untergliedert sich in
  1. den Pflichtbereich im Umfang von 54 LP,
  2. den Wahlpflichtbereich I – Perspektiven der Gestaltung und der Ingenieurwissenschaften im Umfang von 12 LP,
  3. den Wahlpflichtbereich II – Modell- und Theoriebildung im Umfang von 12 LP,
  4. den freien Wahlbereich im Umfang von 12 LP und
  5. das studienabschließende Modul (Masterprojekt) im Umfang von 30 LP.
- (4) Der freie Wahlbereich dient dem Erwerb zusätzlicher fachlicher, überfachlicher und berufsqualifizierender Kompetenzen. Lehrveranstaltungen können aus dem gesamten Modulangebot der Technischen Universität Berlin, der Universität der Künste Berlin, anderer Universitäten und ihnen gleichgestellter Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes sowie an als gleichwertig anerkannten Hochschulen und Universitäten des Auslandes ausgewählt werden. Es wird empfohlen, Angebote des fachübergreifenden Studiums zu wählen. Zu den wählbaren Modulen gehören auch Module zum Erlernen von Fremdsprachen.
- (5) Wahlpflichtmodule können sowohl Pflicht- als auch Wahlpflichtlehrveranstaltungen enthalten.

### § 6 Lehrveranstaltungsformen

Folgende Lehrveranstaltungsformen können angeboten werden:

1. Vorlesung (VL): In den Vorlesungen wird der Lehrstoff durch die Lehrenden in Form von regelmäßig abgehaltenen Vorträgen dargestellt und nach Möglichkeit durch entsprechende Lehrunterlagen und Einsatz multimedialer Hilfsmittel unterstützt. Sie dienen der Vermittlung von Fakten und Methoden.
2. Integrierte Lehrveranstaltung (IV): In Integrierten Lehrveranstaltungen wechseln die verschiedenen Lehrveranstaltungsformen ohne feste zeitliche Abgrenzung, sodass theoretische Stoffvermittlung und praktische Anwendung innerhalb der Veranstaltung stattfinden.

3. Seminar (SE) und Hauptseminar (HS): Grundlegendes Kennzeichen von Seminaren (SE) sind die aktiven Beiträge der Studierenden zur Lehrveranstaltung. Darüber hinaus zeichnen sich Hauptseminare (HS) durch intensive Interaktion zwischen Lehrenden und Studierenden und die Erarbeitung vorwiegend neuer Problemstellungen mit wissenschaftlichen Methoden im Wechsel von Vortrag und Diskussion aus. Die Studierenden erarbeiten dabei selbständig längere Beiträge, präsentieren Lösungen und referieren über eigene oder fremde Arbeiten.
4. Kolloquium (KO): Inhalt eines Kolloquiums ist eine wissenschaftliche Diskussion, die eine bestimmte Problemstellung zum Thema hat. Weiterhin dient es der Ergänzung des Lehrbetriebs durch einen Erfahrungsaustausch mit Vertreter\*innen aus unterschiedlichen gesellschaftlichen Bereichen. Es dient auch zur Präsentation von Ergebnissen studentischer wissenschaftlicher Arbeit und zur wissenschaftlichen Diskussion mit anderen Studierenden und Lehrenden.
5. Projekt (PJ): Projekte beinhalten fachübergreifende oder einzelfachbezogene Planungs- und/oder Realisierungsprozesse, die in kooperativen Arbeitsformen unter Anleitung der Lehrenden bearbeitet und im Rahmen eines Referats mit anschließender wissenschaftlicher Diskussion dargestellt werden. Charakteristisch ist die weitgehend selbständige und selbstorganisierende (Gruppen-)Arbeit der Studierenden.
6. Exkursion (EX): Exkursionen sind Anschauungsunterricht außerhalb der Hochschule. Sie dienen vor allem der Ergänzung des theoretisch vermittelten Wissens und geben Einblicke in spätere Tätigkeitsbereiche.

### **§ 6a Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der UdK Berlin**

- (1) Sofern für eine erfolgreiche Absolvierung einer Lehrveranstaltung an der UdK Berlin und die Erreichung ihrer Qualifikationsziele, eine verpflichtende regelmäßige Teilnahme erforderlich ist, erfolgt hierzu eine Kenntlichmachung in der entsprechenden Modulbeschreibung (Anlage 2).
- (2) Eine regelmäßige Teilnahme liegt vor, wenn mindestens 80% der für die Lehrveranstaltung vorgesehenen Präsenzstudienzeit erbracht wurden.
- (3) Wurde das geforderte Maß an regelmäßiger Teilnahme nicht erreicht, können die verantwortliche Lehrkraft und der\*die Studierende eine Vereinbarung über eine mit Rücksicht auf das versäumte Arbeitspensum nachzuweisende angemessene Ersatzstudienleistung treffen, sofern hierdurch das Qualifikationsziel der Lehrveranstaltung noch erreicht werden kann.

### **§ 7 Nachweis von Studienleistungen**

Leistungspunkte zum Nachweis von Studienleistungen werden nur nach erfolgreichem Modulabschluss vergeben.

### **§ 8 Studienabschluss**

Das Studium ist abgeschlossen, wenn alle für das Studium notwendigen Studien- und Prüfungsleistungen erfolgreich erbracht wurden.

### **§ 9 Studienfachberatung**

Für die Studienfachberatung ist seitens der UdK Berlin eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer und mindestens ein\*e studentische\*r Beschäftigte\*r einzusetzen. An der TU Berlin übernehmen alle am Studiengang beteiligten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die studentische Studienfachberatung der Fakultät I die Studienfachberatung. Die Beratung gibt Auskunft über die besonderen Inhalte und Anforderungen des Studiengangs und hilft bei der individuellen Studienplanung einschließlich Planung von Aufenthalten an anderen Hochschulen oder im Ausland oder für Praktika ohne Zeitverlust im Studium. Zu Beginn des Studiums wird eine Orientierungseinheit für Studienanfänger\*innen durchgeführt. Darüber hinaus gehört die Mitwirkung an der Studienfachberatung zu den hauptberuflichen Aufgaben aller Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen.

### **§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelungen**

- (1) Diese Studienordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Anzeiger der Universität der Künste Berlin und im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Studienordnung vom 20. Januar 2020 (UdK-Anzeiger 14/2020 bzw. Amtliches Mitteilungsblatt der TUB 12/2020 vom 14. September 2020) in der Fassung der 1. Ordnung zur Änderung der Studien- und der Prüfungsordnung vom 7. Februar 2022 (UdK-Anzeiger 13/2022 bzw. Amtliches Mitteilungsblatt der TUB 26/2022 vom 18. August 2022) außer Kraft.
- (3) Studierende, die zu diesem Zeitpunkt bereits Leistungen nach der in Absatz 2 genannten Ordnung erbracht haben, können abweichend von Absatz 2 ihr Studium nach den bisher geltenden Regelungen abschließen oder in die neue Ordnung wechseln. Die Entscheidung ist dem Immatrikulations- und Prüfungsamt der UdK Berlin innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Ordnung schriftlich mitzuteilen und ist nicht revidierbar.

## Anlage 1 zur Studienordnung: Studienplan für den konsekutiven Masterstudiengang „Design &amp; Computation“

Anbieterin	Modul Modulelement	LLF	SWS		LP					
			je Sem.	Σ	1.	2.	3. <sup>1</sup>	4.	Σ	
					Sem.					
P	UdK	<b>1 Excursions in Art and Technology</b>		<b>3,00</b>	<b>6</b>				<b>6</b>	
		1.1 Projektarbeit	PJ	1,50	<b>1,50</b>	3			<b>3</b>	
		1.2 Exkursion	EX	1,50	<b>1,50</b>	3			<b>3</b>	
	TUB	<b>2 Wissenschaftliches Arbeiten im Computational Design</b>		<b>4,00</b>	<b>6</b>				<b>6</b>	
		2.1 Empirisch-wissenschaftliches Arbeiten	SE	2,00	<b>2,00</b>	3			<b>3</b>	
		2.2 Computer Aided Design Explorations	IV	2,00	<b>2,00</b>	3			<b>3</b>	
	TUB	<b>3 Critical Design Thinking</b>		<b>4,00</b>	<b>6</b>				<b>6</b>	
		3.1 Entwerfen, Erfinden, Erschaffen	HS	2,00	<b>2,00</b>	3			<b>3</b>	
		3.2 Ethics of Digitalisation	HS	2,00	<b>2,00</b>	3			<b>3</b>	
	UdK/TUB	<b>4 Design als mediale Praktik I</b>		<b>12,00</b>		<b>18</b>			<b>18</b>	
4.1 Studio I		PJ	12,00	<b>12,00</b>		18		<b>18</b>		
UdK/TUB	<b>5 Design als mediale Praktik II</b>		<b>12,00</b>			<b>18</b>		<b>18</b>		
	5.1 Studio II	PJ	12,00	<b>12,00</b>		18		<b>18</b>		
WP I	UdK	<b>6 Perspektiven der Gestaltung</b>		<b>6,00</b>	<b>6</b>			<b>6</b>		
		6.1 Projekt	PJ	6,00	<b>6,00</b>	6		<b>6</b>		
	UdK/TUB	<b>7 Perspektiven der Ingenieurwissenschaften</b>		<b>6,00</b>	<b>6</b>			<b>6</b>		
		7.1 Projekt	PJ	6,00	<b>6,00</b>	6		<b>6</b>		
WP II	TUB/UdK	<b>8A Modellierung und Simulation</b>		<b>[8,00]</b>		<b>[6]</b>	<b>[6]</b>	<b>[12]</b>		
		8A.1 Seminar a	SE	2,00	<b>2,00</b>		3	<b>3</b>		
		8A.2 Seminar b	SE	2,00	<b>2,00</b>		3	<b>3</b>		
		8A.3 Seminar c	SE	2,00	<b>2,00</b>			3	<b>3</b>	
		8A.4 Seminar d	SE	2,00	<b>2,00</b>			3	<b>3</b>	
		<b>[oder]</b>								
	UdK	<b>8B Strukturen und Systeme</b>		<b>[6,00]</b>		<b>[6]</b>	<b>[6]</b>	<b>[12]</b>		
		8B.1 Strukturen und Systeme I	SE + VL	3,00	<b>3,00</b>		6		<b>6</b>	
		8B.2 Strukturen und Systeme II	SE + VL	3,00	<b>3,00</b>			6	<b>6</b>	
	übergreifend	<b>9 Freier Wahlbereich</b>		<b>var</b>			<b>6</b>	<b>6</b>	<b>12</b>	
9.1 Wahlveranstaltungen aus universitätsübergreifendem Modulangebot		div	var	<b>var</b>		6	6	<b>12</b>		
UdK/TUB	<b>10 Masterprojekt (studienabschließendes Modul)</b>		<b>2,00</b>				<b>30</b>	<b>30</b>		
	10.1 Kolloquium	KO	2,00	<b>2,00</b>			2	<b>2</b>		
	10.2 gestalterisch-künstlerisch-wissenschaftliches Abschlussprojekt inkl. Abschlusspräsentation	-	-	-			28	<b>28</b>		
<b>Summe:</b>				<b>55,00 bis 57,00 + var</b>	<b>30</b>	<b>30</b>	<b>30</b>	<b>30</b>	<b>120</b>	
<b>Summe LP/Studienjahr:</b>					<b>60</b>	<b>60</b>				

## Abkürzungen:

UdK (Universität der Künste Berlin), TUB (Technische Universität Berlin), LP (Leistungspunkt/-e), Sem. (Semester), SWS (Semesterwochenstunde/-n), var (variabel), P (Pflichtbereich), WP (Wahlpflichtbereich)

LLF (Lehr- und Lernform/-en): VL (Vorlesung), IV (Integrierte Lehrveranstaltung), SE (Seminar), HS (Hauptseminar), KO (Kolloquium), PJ (Projekt), EX (Exkursion), div (diverse)

<sup>1</sup> Studierende, die das 3. Semester als Mobilitätsfenster für einen studienbezogenen Auslandsaufenthalt nutzen, belegen äquivalente Module zu den Modulen „Modellierung und Simulation“ oder „Strukturen und Systeme“ (anteilig 6 LP), „Design als mediale Praktik II“ (18 LP), sowie anteilig den freien Wahlbereich (6 LP). Die Äquivalenzanerkennung erfolgt über ein Learning Agreement.

Anlage 2 zur Studienordnung: Modulbeschreibungen für den konsekutiven Masterstudiengang „Design & Computation“**1. Pflichtbereich (54 LP)****Modul 1 Excursions in Art and Technology**

<b>Qualifikationsziele:</b> Nach dem erfolgreichen Abschluss des Moduls haben die Studierenden					
– einen breiten Überblick über die jeweiligen Themenkomplexe des Masterstudiengangs, seine Module und die angewandte Lehr- und Lernmethodik gewonnen,					
– verschiedene Arbeitsweisen, methodische Ansätze und gestalterisch-künstlerische Konzepte von Lehrenden, Forschenden, Künstler*innen und Gestalter*innen sowie Studierenden kennengelernt und diese gemeinsam kritisch reflektiert,					
– in diskursiven Veranstaltungen und Workshops mit transdisziplinärer Teilnehmer*innenkonstellation eigene künstlerisch-gestalterisch-technologische Beiträge entworfen, vorgestellt und mit Lehrenden, Mits Studierenden und eingeladenen Expert*innen erörtert,					
– Kompetenzen in der fachlichen Kontextualisierung ihrer eigenen disziplinarischen Zugänge erworben,					
– sich einen ersten Überblick über gestalterisch-künstlerische und wissenschaftliche Zugänge zur Erschließung, Reflexion und Kommunikation gegebener Themenfelder erarbeitet,					
– die Fähigkeit, verschiedene Ansätze und Anwendungsbereiche aktueller innovativer Forschungs-, Gestaltungs-, und Kunstprojekte inhaltlich und methodisch einzuordnen und zu bewerten.					
<b>Inhalte:</b> Das Modul startet mit einer mehrtägigen gemeinsamen Exkursion aller Studierenden des ersten Semesters. Während der Exkursion entwickeln die Studierenden unter anderem durch Kurzreferate, Stegreifentwürfe, Projektentwürfe und Teilnahme an transdisziplinären Workshops mit Lehrenden und eingeladenen Expert*innen eigene Blickwinkel auf einen größeren Themenkomplex des Studienjahres und setzen sich diskursiv mit diesem auseinander. Zudem werden im Rahmen semesterbegleitender Projekte in Teamarbeit mit anderen Studierenden verschiedene Ansätze und Anwendungsbereiche aktueller innovativer Forschungs-, Gestaltungs-, und Kunstprojekte inhaltlich und methodisch eingeordnet, bewertet und in moderierten Gesprächen präsentiert. Mit der Projektarbeit verbinden sich somit diskursive Formate zur kritischen Einordnung bereits angewandter und neuer Techniken sowie den hinzugezogenen technologischen Systemen unter sozialen, kulturellen, politischen und ökonomischen Gesichtspunkten. Die Studierenden werden so im Hinblick auf ihre späteren Tätigkeitsbereiche und unter Beachtung ihres jeweiligen Hintergrunds in multiperspektivische Zugangsweisen und die Arbeit in interdisziplinären Teams eingeführt.					
<b>Modulelement/-e</b>	<b>LLF</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>	<b>TnPfl</b>	<b>Für den Modulabschluss verpflichtende Studienleistung/-en</b>
1.1 Projektarbeit	PJ	1,50	3	ja	Zwischenpräsentation (mündlicher Vortrag von 30 Minuten Dauer)
1.2 Exkursion	EX	1,50	3	ja	
<b>Summe:</b>		<b>3,00</b>	<b>6</b>		
<b>Arbeitsaufwand in Stunden:</b> 180 (Präsenzstudium: 45,00; Selbststudium: 135,00)					
<b>Voraussetzung/-en für die Teilnahme an diesem Modul:</b> keine					
<b>Dauer des Moduls:</b> 1 Semester					
<b>Häufigkeit des Angebots:</b> jedes Wintersemester					
<b>Modulabschlussprüfung (unbenotet):</b> Als Endpräsentation ist ein mündlicher Vortrag von 30 Minuten vorgesehen.					
<b>Erläuterung/-en:</b> Dieses Modul wird von der UdK Berlin angeboten.					
<b>Verwendbarkeit des Moduls:</b> Masterstudiengang „Design & Computation“					

**Modul 2 Wissenschaftliches Arbeiten im Computational Design**

<b>Modulbeschreibung / Module Description</b>			
Titel des Moduls	Wissenschaftliches Arbeiten im Computational Design	Leistungspunkte (nach ECTS)/ Credit Points (according to ECTS)	6
Name of Module	Fundamentals of Research in Computational Design	Ansprechpartner*in/ Contact Person	Prof. Dr. Stefan Weinzierl
Modulverantwortliche*r/ Person Responsible for Module	Prof. Dr. Stefan Weinzierl	Sprache/Language	Deutsch
Sekretariat / Secretariat	E-Mail	stefan.weinzierl@tu-berlin.de	
EN-8	URL	https://tu.berlin/ak	

**Lernergebnisse / Learning Outcomes**

- Nach dem erfolgreichen Abschluss des Moduls können die Studierenden
- einschlägige wissenschaftliche Fachliteratur unterschiedlicher Herkunftsdisziplinen mit Bezug zu Computational Design recherchieren, auswählen, verstehen und bewerten,
  - selbständig empirische Forschungsarbeiten unter Beachtung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis durchführen,
  - eigene Forschungsarbeiten nach aktuellen wissenschaftlichen Standards und unter Beachtung genderneutraler Sprachverwendung beschreiben und dokumentieren,
  - in Kleingruppen wissenschaftliche Arbeitsaufgaben kooperativ bearbeiten und lösen,
  - in mündlichen Präsentationen und Diskussionen fachwissenschaftliche Positionen eigenständig vertreten,
  - in einer typischen Computational Design Umgebung der Gestaltungsdisziplinen eigene Entwürfe anfertigen.

**Lehrinhalte/Content**

- Einführung in den Gegenstandsbereich und die wissenschaftlichen Bezugsdisziplinen des Computational Design
- Einführung in die Wissenschaftstheorie und das interdisziplinäre Arbeiten
- Vertiefung vorhandener Fähigkeiten wissenschaftlichen Recherchierens und Schreibens mit besonderer Betonung gegenstandsbezogener Interdisziplinarität
- Methodischer Überblick über die Planung, Durchführung und Auswertung empirischer Untersuchungen
- Einführung in Verfahren, Methoden und Werkzeuge des Computational Design in verschiedenen Entwurfsdisziplinen am Beispiel des visuellen Programmierinterface Grasshopper (GH) in Kombination mit der CAD (Computer Aided Design) Anwendung Rhinoceros 3D (Basis Experimente im Akustik-, Licht-, Klima- und Strukturentwurf)

**Modulbestandteile/Module Components**

<i>LV-Titel/Course Name</i>	<i>LV-Form /Course Type</i>	<i>LV-Nummer/ Course number</i>	<i>Turnus (WS/ SoSe)/ Cycle (WS/ SoSe)</i>	<i>Pflicht (P), Wahlpflicht (WP)/ Compulsory (C), Compulsory Elective (CE)</i>	<i>SWS/ Weekly Hours per Semester</i>
Empirisch-wissenschaftliches Arbeiten	SE		WiSe	P	2
Computer Aided Design Explorations	IV				2
<b>Arbeitsaufwand und Leistungspunkte/Workload and Credit Points</b>					
<i>Berechnung/Calculation Factor</i>			<i>Stunden/Hours</i>		
Präsenzzeit/Presence in Meeting	15 x 4		60		
Vor- und Nachbereitung/ Preparation and Evaluation	15 x 4		60		
Modulprüfung/Exam			60		
Summe/Total			180		

Beschreibung der Lehr- und Lernformen/Description of Teaching and Learning Methods			
Integrierte Veranstaltung, Seminar Beschreibung siehe § 6 StuO M.A. „Design & Computation“			
Voraussetzungen für die Teilnahme/Prerequisites for Participation			
Keine			
Abschluss des Moduls/Module Examination and Grading Procedures			
Benotete Hausarbeit / Graded Paper		Wissenschaftliches Reviewpaper (6 bis 10 Seiten). Die Modulnote entspricht der Note für die Hausarbeit.	
Dauer des Moduls/Duration of the Module			
Das Modul kann in 1 Semester abgeschlossen werden.			
Teilnehmer*innenzahl/Number of Participants			
Anmeldeformalitäten/Registration Procedures			
Die Anmeldung zur Modulprüfung erfolgt über das elektronische Anmeldesystem der TU Berlin.			
Literaturhinweise, Skripte/Recommended Reading, Lecture Notes			
Skripte in Papierform vorhanden? Nein Skripte in elektronischer Form vorhanden? Ja, siehe <a href="https://www.tu.berlin/ak">https://www.tu.berlin/ak</a>			
Literatur/References:			
Schurz, G. (2014): Einführung in die Wissenschaftstheorie, Wissenschaftl. Buchgesellschaft, 4. Auflage <a href="https://courses.design-upgrade.com/">https://courses.design-upgrade.com/</a> (Online Plattform)			
Zugeordnete Studiengänge/Assigned Degree Programs			
Studierende anderer Studiengänge können dieses Modul ohne Kapazitätsprüfung belegen.			
<i>Abschluss/ Degree</i>	<i>Studiengang/ Study Program</i>	<i>PO</i>	<i>Bereich/Area</i>
M.A.	Design & Computation	2023	Pflichtbereich
Sonstiges/Other Information			

**Modul 3 Critical Design Thinking**

Modulbeschreibung / Module Description			
Titel des Moduls	Critical Design Thinking		Leistungspunkte (nach ECTS)/ Credit Points (according to ECTS)
Name of Module	Critical Design Thinking		6
Modulverantwortliche*r/ Person Responsible for Module	Prof. Dr. Sabine Ammon	Ansprechpartner*in/ Contact Person	Dr. Sabine Ammon
Sekretariat / Secretariat	E-Mail	Sprache/Language	Deutsch/Englisch
			ammon@tu-berlin.de
MAR 1-1	URL	https://www.tu.berlin/philtech/ueber-uns	

Lernergebnisse / Learning Outcomes
Nach dem erfolgreichen Abschluss des Moduls
<ul style="list-style-type: none"> <li>- kennen die Studierenden zentrale Positionen von Entwurfstheorien und ihrer Entwicklungsgeschichte und können sie in ihrem argumentativen Gehalt analysieren und historisch kontextualisieren,</li> <li>- können die Studierenden grundlegende geisteswissenschaftliche Arbeitstechniken fächerspezifisch anwenden,</li> <li>- können die Studierenden entwurfstheoretische Fragestellungen auf den praktischen Entwurfskontext anwenden und eigenständig weiterentwickeln.</li> </ul>

Lehrinhalte/Content
Das Modul vermittelt die kritische, systematische, theorie-, wissenschaftsgeschichtliche und sozio-kulturelle Reflexion des <i>Computational Design</i> und des <i>Design Thinking</i> sowie den Transfer von Fragestellungen aus diesem Bereich in die Entwurfspraxis. Zu den Lehrinhalten gehören beispielsweise:
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Theorie und Geschichte von computergestützten Entwurfstheorien und -methoden</li> <li>- Theorie und Geschichte des <i>Design Thinking</i></li> <li>- Wissenschaftstheorie des Bildes, des Modells und der Simulation</li> <li>- Kritische Reflexion zu sozio-kulturellen Auswirkungen computergestützter Gestaltungsprozesse (Partizipation, Value-sensitive Design, Technikfolgenabschätzung, Steuerungsinstrumente).</li> </ul>

Modulbestandteile/Module Components					
<i>LV-Titel/Course Name</i>	<i>LV-Form /Course Type</i>	<i>LV-Nummer/ Course number</i>	<i>Turnus (WS / SoSe)/ Cycle (WS/ SoSe)</i>	<i>Pflicht (P), Wahlpflicht (WP)/ Compulsory (C), Elective (CE)</i>	<i>SWS/ Weekly Hours per Semester</i>
Entwerfen, Erfinden, Erschaffen	HS		WiSe	P	2
Ethics of Digitalisation	HS		WiSe	P	2

Arbeitsaufwand und Leistungspunkte/Workload and Credit Points		
	<i>Berechnung/Calculation Factor</i>	<i>Stunden/Hours</i>
Präsenzzeit/Presence in Meeting	15 x 4	60
Vor- und Nachbereitung/ Preparation and Evaluation	15 x 4	60
Modulprüfung/Exam	30 + 30	60
Summe/Total		180

## Beschreibung der Lehr- und Lernformen/Description of Teaching and Learning Methods

Hauptseminare.

Beschreibung siehe § 6 StuO M.A. „Design & Computation“

## Voraussetzungen für die Teilnahme/Prerequisites for Participation

Keine

## Abschluss des Moduls/Module Examination and Grading Procedures

Benotete Portfolioprüfung/  
Graded Portfolio Exam

Die Portfolioprüfung besteht aus zwei Teilleistungen:

- der Übernahme einer mündlichen Sitzungsleitung in einer der Lehrveranstaltungen und
- einem Kurzprotokoll, einem 1 bis 2-seitigen Thesenpapier o. Ä. in der anderen Lehrveranstaltung.

Die Gewichtung der Teilleistungen zueinander ist 1 : 1.

Mit jedem Prüfungselement können maximal 100 Punkte erzielt werden. Die erzielten Punkte werden mit dem jeweiligen Gewichtungsfaktor multipliziert, addiert und durch die Summe der Gewichtungsfaktoren dividiert. Das Ergebnis weist die in der Modulprüfung erreichte Gesamtpunktezahl aus.

Die Benotung erfolgt nach dem gemeinsamen Notenschlüssel der Fakultät I:

Ab ...Punkte	Note
90	1,0 (sehr gut)
85	1,3 (sehr gut)
80	1,7 (gut)
76	2,0 (gut)
72	2,3 (gut)
67	2,7 (befriedigend)
63	3,0 (befriedigend)
59	3,3 (befriedigend)
54	3,7 (ausreichend)
50	4,0 (ausreichend)
0	5,0 (ungenügend)

Für die Note 4,0 (ausreichend) muss die Gesamtpunktezahl mindestens 50 betragen.

## Dauer des Moduls/Duration of the Module

Das Modul kann in 1 Semester abgeschlossen werden.

## Teilnehmer\*innenzahl/Number of Participants

Dieses Modul ist nicht auf eine Anzahl Studierender begrenzt.

## Anmeldeformalitäten/Registration Procedures

Die Anmeldung zur Modulprüfung erfolgt über das elektronische Anmeldesystem der TU Berlin. Bitte melden Sie sich vor Vorlesungsbeginn im Isis-Kurs an. Weitere Informationen werden zu Semesterbeginn unter ISIS und im Vorlesungsverzeichnis bereitgestellt. Bitte beachten Sie aktuelle Informationen.

Literaturhinweise, Skripte/Recommended Reading, Lecture Notes
Skripte in Papierform vorhanden? Nein Skripte in elektronischer Form vorhanden? Ja Für die Lehrveranstaltungen erforderliche Texte werden auf ISIS zur Verfügung gestellt.
Literatur/References:

Zugeordnete Studiengänge/Assigned Degree Programs			
<i>Abschluss/ Degree</i>	<i>Studiengang/ Study Program</i>	<i>PO</i>	<i>Bereich/Area</i>
M.A.	Design & Computation	2023	Pflichtbereich

Sonstiges/Other Information

**Modul 4 Design als mediale Praktik I / Design as Medial Practice I**

**Qualifikationsziele:** Nach dem erfolgreichen Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage,

- sich eigenständig diverse technische, gestalterische, kultur- und geisteswissenschaftliche Themengebiete zu erschließen, diese kritisch zu reflektieren und auf den eigenen Gestaltungsprozess anzuwenden,
- eine eigenständige künstlerisch-gestalterische Haltung in selbständig gewählten Themenschwerpunkten zu entwickeln, die auf hybriden computergestützten und physischen Methodologien von Modellbildung, Simulation, Repräsentation, Interaktion und Realisation basiert,
- eigenständig und unter Berücksichtigung sozialer, kultureller, politischer und ökonomischer Aspekte kritische Bewertungen von Innovationen, neuartigen Materialien, Werkzeugen und Methodologien aus verschiedenen technischen Disziplinen vorzunehmen,
- die dabei erworbenen Kenntnisse im Team oder selbständig auf die Arbeit in einem fächerübergreifenden Gestaltungsprojekt zu übertragen, ein solches umzusetzen und die Ergebnisse in analogen, digitalen und hybriden Medien zu kommunizieren.

**Inhalte:** Das Modul führt anhand einer gemeinsamen Projektarbeit im Studio in experimentelle mediale Entwurfsprozesse der Gestaltung ein. Ausgehend von eigener Recherche werden von den Studierenden in Einzelarbeit oder in Teams eigenständige wissenschaftliche und gestalterische Perspektiven auf ein vorgegebenes, jährlich wechselndes Thema erarbeitet. Diese Themenfindung leitet sich aus den umfangreichen Implikationen digitaler Einflüsse auf die Gestaltung ab und sollte sich durch eine Konturierung in der Themenstellung auszeichnen. Mit der Projektarbeit im Studio verbinden sich diskursive Formate zur kritischen Einordnung der angewandten Techniken und hinzugezogenen technologischen Systeme unter sozialen, kulturellen, politischen und ökonomischen Gesichtspunkten. Das Modul schließt mit einer Präsentation der generierten Arbeitsstände ab.

Das Studio ist der Mittelpunkt des Lernens und Lehrens des Einzelnen und der Gruppe. Es ist der Arbeitsplatz und der Ort, an dem durch Vorträge, Workshops, Seminare, Stegreife und Exkursionen die Kenntnisse, Inhalte und Objekte eines Entwurfsthemas vermittelt und begleitet werden. Die Studierenden entwickeln ihre Entwürfe nach Möglichkeit im Team und zu dem jeweils gestellten Jahresthema, das über wissenschaftlich-gestalterische Projekte untersucht wird. Die Gestaltung soll die disziplinarische Breite der Studierenden repräsentieren und im Zugang eine inhaltliche Mehrdimensionalität verfolgen. Der Fortgang der Projekte wird durch wöchentliche Korrekturen der beiden Lehrenden sowie eingeladener Expert\*innen oder durch öffentliche Präsentationen begleitet. Die Arbeitsmethoden definieren sich schrittweise von der Konzeption über den Entwurf bis hin zur abschließenden Präsentation vor einer Jury.

Modulelement/-e	LLF	SWS	LP	TnPfI	Für den Modulabschluss verpflichtende Studienleistung/-en
4.1 Studio I	PJ	12,00	18	ja	eine mündliche Zwischenpräsentation von 30 Minuten Dauer

**Summe:** **12,00 18**

**Arbeitsaufwand in Stunden:** **540** (Präsenzstudium: 180,00; Selbststudium: 360,00)

**Voraussetzung/-en für die Teilnahme an diesem Modul:** keine

**Dauer des Moduls:** 1 Semester

**Häufigkeit des Angebots:** jedes Sommersemester

**Modulabschlussprüfung (benotet):** schriftliche Ausarbeitung (ca. 10 Seiten) des Gestaltungsprojekts mit einer mündlichen Präsentation (45 Minuten) zum Semesterende. Die schriftliche Ausarbeitung ist auf dem digitalen Archiv des Studiengangs WWW-adäquat zu hinterlegen.

**Erläuterung/-en:** Dieses Modul wird von der UdK Berlin angeboten und gemeinsam mit der TU Berlin durchgeführt.

**Verwendbarkeit des Moduls:** Masterstudiengang „Design & Computation“

**Modul 5 Design als mediale Praktik II / Design as Medial Practice II**

**Qualifikationsziele:** Nach dem erfolgreichen Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage,

- eigenständige Ideen und Konzepte zu diversen technischen, gestalterischen, kultur- und geisteswissenschaftlichen Themengebieten zu entwickeln, diese kritisch zu reflektieren und in den eigenen Gestaltungsprozess zu integrieren,
- ihre im Modul I entwickelte eigenständige künstlerisch-gestalterische Haltung in selbständig gewählten Themenschwerpunkten zu vertiefen und in interdisziplinären Projekten zu vertreten,
- entlang der Projektvertiefung im Team oder selbständig Handlungsbedarfe und Konfliktpotenziale in der interdisziplinären Zusammenarbeit zu erkennen, mögliche Folgen abzuschätzen, innovative Lösungen bzw. situationsadäquate Verbesserungsvorschläge zu erarbeiten und diese in analogen, digitalen und hybriden Medien zu kommunizieren.

**Inhalte:** Aufbauend auf den Arbeitsständen und Erkenntnissen aus dem ersten Studiosemester werden in diesem Modul inhaltliche Vertiefungen innerhalb des gegebenen Jahresthemas vorgenommen. Die eigene Recherche weiterführend, werden von den Studierenden in Einzelarbeit oder in Teams eigenständige wissenschaftliche und gestalterische Perspektiven auf ein vorgegebenes, jährlich wechselndes Thema erarbeitet. Diese Themenfindung leitet sich aus den umfänglichen Implikationen digitaler Einflüsse auf die Gestaltung ab und sollte sich durch eine Konturierung in der Themenstellung auszeichnen. Mit der Projektarbeit im Studio verbinden sich diskursive Formate zur kritischen Einordnung der angewandten Techniken und hinzugezogenen technologischen Systeme unter sozialen, kulturellen, politischen und ökonomischen Gesichtspunkten. Das Modul schließt mit einer öffentlichen Präsentation der generierten Arbeitsstände ab.

Das Studio ist der Mittelpunkt des Lernens und Lehrens des Einzelnen und der Gruppe. Es ist der Arbeitsplatz und der Ort, an dem durch Vorträge, Workshops, Seminare, Stegreife und Exkursionen die Kenntnisse, Inhalte und Objekte eines Entwurfsthemas vermittelt und begleitet werden. Die Studierenden entwickeln ihre Entwürfe nach Möglichkeit im Team und zu dem jeweils gestellten Jahresthema, das über wissenschaftlich-gestalterische Projekte untersucht wird. Die Gestaltung soll die disziplinarische Breite der Studierenden repräsentieren und im Zugang eine inhaltliche Mehrdimensionalität verfolgen. Der Fortgang der Projekte wird durch wöchentliche Korrekturen der beiden Lehrenden sowie eingeladener Expert\*innen oder durch öffentliche Präsentationen begleitet. Die Arbeitsmethoden definieren sich schrittweise von der Konzeption über den Entwurf bis hin zur abschließenden Präsentation vor einer Jury.

<b>Modulelement/-e</b>	<b>LLF</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>	<b>TnPfl</b>	<b>Für den Modulabschluss verpflichtende Studienleistung/-en</b>
5.1 Studio II	PJ	12,00	18	ja	eine mündliche Zwischenpräsentation von 30 Minuten Dauer
<b>Summe:</b>		<b>12,00</b>	<b>18</b>		
<b>Arbeitsaufwand in Stunden:</b>			<b>540</b>		(Präsenzstudium: 180,00; Selbststudium: 360,00)
<b>Voraussetzung/-en für die Teilnahme an diesem Modul:</b>	erfolgreich abgeschlossenes Modul 4: Design als mediale Praktik I				
<b>Dauer des Moduls:</b>	1 Semester				
<b>Häufigkeit des Angebots:</b>	jedes Wintersemester				
<b>Modulabschlussprüfung (benotet):</b>	schriftliche Ausarbeitung (ca. 10 Seiten) des Gestaltungsprojekts mit einer mündlichen Präsentation (45 Minuten) zum Semesterende. Die schriftliche Ausarbeitung ist auf dem digitalen Archiv des Studiengangs WWW-adäquat zu hinterlegen.				
<b>Erläuterung/-en:</b>	Dieses Modul wird von der UdK Berlin angeboten und gemeinsam mit der TU Berlin durchgeführt.				
<b>Verwendbarkeit des Moduls:</b>	Masterstudiengang „Design & Computation“				

**2. Wahlpflichtbereich I: Perspektiven der Gestaltung und der Ingenieurwissenschaften (12 LP)**

Beide Module sind zu absolvieren, innerhalb der Module wird aus jeweils drei angebotenen Projekten gewählt.

**Modul 6 Perspektiven der Gestaltung / Perspectives in Design**

<b>Qualifikationsziele:</b> Nach dem erfolgreichen Abschluss des Moduls					
– sind die Studierenden in der Lage, ein anwendungsorientiertes gestalterisch-künstlerisches Projekt durchzuführen,					
– können Studierende in Gruppen gestalterische-künstlerische Aufgabenstellungen kooperativ entwickeln,					
– sind die Studierenden in der Lage, interdisziplinäre Fragestellungen und Arbeitsformen in gestalterisch-künstlerischen Projekten zu erfassen,					
– können die Studierenden vorhandenes und neues Wissen in komplexe gestalterisch-künstlerische Arbeitszusammenhänge integrieren,					
– sind die Studierenden in der Lage, sich für Einzelarbeit und in Arbeitsgruppen selbständig zu organisieren, neue gestalterisch-künstlerische Themengebiete zu erschließen sowie die Ergebnisse der Einzel- und Gruppenarbeit eigenständig zu vertreten und zu präsentieren.					
<b>Inhalte:</b> Das Modul besteht aus der Projektarbeit, die ihren Schwerpunkt in der modellhaften und prototypischen Umsetzung und Ausarbeitung von Entwurfsaufgaben hat. Innerhalb dieses Moduls werden den Studierenden drei Lehrveranstaltungen (PJ) angeboten, aus denen sie jeweils eine Lehrveranstaltung wählen können.					
Die Studierenden werden in Entwurfsprozesse der Gestaltung, Konzeptentwicklung und Methodologien der Umsetzung in Form, Prozess, Interaktion oder Raum eingeführt. Anhand praktischer Gestaltungsaufgaben in Form von Stegreifen oder Projekten, im Team oder als Einzelarbeit werden praktische künstlerisch-gestalterische Grundlagen vermittelt. Es werden verschiedene künstlerisch-gestalterische Konzepte sowie Arbeitsmethoden kennengelernt und damit gearbeitet. In den Gestaltungsprozessen soll die disziplinarische Breite der Studierenden aufgenommen werden und im Zugang eine Mehrdimensionalität verfolgt werden.					
<b>Modulelement/-e</b>	<b>LLF</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>	<b>TnPfI</b>	<b>Für den Modulabschluss verpflichtende Studienleistung/-en</b>
6.1 Projekt	PJ	6,00	6	ja	eine mündliche Zwischenpräsentation von 30 Minuten Dauer
<b>Summe:</b>		<b>6,00</b>	<b>6</b>		
<b>Arbeitsaufwand in Stunden:</b>			<b>180</b> (Präsenzstudium: 90,00; Selbststudium: 90,00)		
<b>Voraussetzung/-en für die Teilnahme an diesem Modul:</b> keine					
<b>Dauer des Moduls:</b> 1 Semester					
<b>Häufigkeit des Angebots:</b> jedes Wintersemester					
<b>Modulabschlussprüfung (unbenotet):</b> schriftliche Ausarbeitung (ca. 10 Seiten) des Gestaltungsprojekts mit einer mündlichen Präsentation (30 Minuten) zum Semesterende. Die schriftliche Ausarbeitung ist auf dem digitalen Archiv des Studiengangs WWW-adäquat zu hinterlegen.					
<b>Erläuterung/-en:</b> Dieses Modul wird von der UdK Berlin angeboten. Die Präsentation der Studienleistungen und die Prüfungspräsentationen werden in der Gruppe aller angebotenen Lehrveranstaltungen durchgeführt.					
<b>Verwendbarkeit des Moduls:</b> Masterstudiengang „Design & Computation“					

**Modul 7 Perspektiven der Ingenieurwissenschaften / Perspectives in Engineering**

<b>Qualifikationsziele:</b> Nach dem erfolgreichen Abschluss des Moduls						
– sind die Studierenden in der Lage, ein anwendungsorientiertes ingenieurwissenschaftliches Projekt durchzuführen,						
– können Studierende in Gruppen ingenieurwissenschaftliche Aufgabenstellungen kooperativ entwickeln,						
– sind die Studierenden in der Lage, interdisziplinäre Fragestellungen und Arbeitsformen in ingenieurwissenschaftlichen Projekten zu erfassen,						
– können vorhandenes und neues Wissen in komplexe ingenieurwissenschaftliche Arbeitszusammenhänge integrieren,						
– sind die Studierenden in der Lage, sich für Einzelarbeit und in Arbeitsgruppen selbständig zu organisieren, neue ingenieurwissenschaftliche Themengebiete zu erschließen sowie die Ergebnisse der Einzel- und Gruppenarbeit eigenständig zu vertreten und zu präsentieren.						
<b>Inhalte:</b> Das Modul besteht aus der Projektarbeit, die ihren Schwerpunkt in der modellhaften und prototypischen Umsetzung und Ausarbeitung von Entwurfsaufgaben hat. Innerhalb dieses Moduls werden den Studierenden drei Lehrveranstaltungen (PJ) angeboten, aus denen sie jeweils eine Lehrveranstaltung wählen können. Die Studierenden werden in den ingenieurwissenschaftlichen Entwurfsprozess, Konzeptentwicklung und Methodologien der Umsetzung in Form, Prozess, Interaktion oder Raum eingeführt. Anhand praktischer Entwurfs- und Gestaltungsaufgaben in Form von Stegreifen oder Projekten, im Team oder als Einzelarbeit werden praktische ingenieurwissenschaftliche Grundlagen vermittelt. Es werden verschiedene ingenieurwissenschaftliche Konzepte sowie Arbeitsmethoden kennengelernt und damit gearbeitet. In den Gestaltungsprozessen soll die disziplinarische Breite der Studierenden aufgenommen werden und im Zugang eine Mehrdimensionalität verfolgt werden.						
	<b>Modulelement/-e</b>	<b>LLF</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>	<b>TnPfl</b>	<b>Für den Modulabschluss verpflichtende Studienleistung/-en</b>
7.1	Projekt	PJ	6,00	6	ja	eine mündliche Zwischenpräsentation im Umfang von 30 Minuten
<b>Summe:</b>			<b>6,00</b>	<b>6</b>		
<b>Arbeitsaufwand in Stunden:</b>				<b>180</b>	(Präsenzstudium: 90,00; Selbststudium: 90,00)	
<b>Voraussetzung/-en für die Teilnahme an diesem Modul:</b> keine						
<b>Dauer des Moduls:</b> 1 Semester						
<b>Häufigkeit des Angebots:</b> jedes Wintersemester						
<b>Modulabschlussprüfung (unbenotet):</b> schriftliche Ausarbeitung (ca. 10 Seiten) des Gestaltungsprojekts mit einer mündlichen Präsentation (30 Minuten) zum Semesterende. Die schriftliche Ausarbeitung ist auf dem digitalen Archiv des Studiengangs WWW-adäquat zu hinterlegen.						
<b>Erläuterung/-en:</b> Dieses Modul wird von der UdK Berlin angeboten und gemeinsam mit der TU Berlin durchgeführt. Die Präsentation der Studienleistungen und die Prüfungspräsentationen werden in der Gruppe aller angebotenen Lehrveranstaltungen durchgeführt.						
<b>Verwendbarkeit des Moduls:</b> Masterstudiengang „Design & Computation“						

**3. Wahlpflichtbereich II: Modell- und Theoriebildung (12 LP)**

Es ist ein Modul (8A oder 8B) zu wählen.

**Modul 8A Modellierung und Simulation**

Modulbeschreibung / Module Description			
Titel des Moduls	Modellierung und Simulation	Leistungspunkte (nach ECTS)/ Credit Points (according to ECTS)	12
Name of Module	Scientific Modeling and Simulation	Ansprechpartner*in/ Contact Person	Prof. Dr. Stefan Weinzierl
Modulverantwortliche*r/ Person Responsible for Module	Prof. Dr. Stefan Weinzierl	Sprache/Language	Deutsch
Sekretariat / Secretariat	E-Mail	stefan.weinzierl@tu-berlin.de	
EN-8	URL	https://www.tu.berlin/ak	

Lernergebnisse / Learning Outcomes
Nach dem erfolgreichen Abschluss des Moduls können die Studierenden <ul style="list-style-type: none"> <li>- die theoretischen Grundlagen und die technischen Konzepte zur Modellierung von für das computergestützte Design relevanten, physikalischen Systemen verstehen,</li> <li>- Werkzeuge zur numerischen Simulation wichtiger, für das computergestützte Design relevanter physikalischer Systeme auswählen, einsetzen und die Ergebnisse im Hinblick auf die Qualitäten des Entwurfs interpretieren,</li> <li>- Verfahren zur Virtualisierung von Entwürfen im Hinblick auf visuelle, akustische, thermische oder strukturelle Eigenschaften einsetzen und im Hinblick auf ihre Möglichkeiten und Grenzen bewerten,</li> <li>- eigene Entwürfe im Hinblick auf eine Optimierung der akustischen, optischen, thermischen oder strukturellen Eigenschaften von Entwürfen generativ entwickeln und bewerten.</li> </ul>

Lehrinhalte/Content
Theoretische Grundlagen und numerische Modellierung / Computersimulation physikalischer Systeme. Parametrisierung von Simulationsmodellen. Verfahren der virtuellen Realität für die Darstellung der Form, der Akustik, der Lichtbedingungen, der thermischen Bedingungen oder der strukturellen Bedingungen von Räumen. Aus dem Lehrangebot von TUB und UdK Berlin wählen die Studierenden in Absprache mit dem*der Modulverantwortlichen vier Lehrveranstaltungen aus.

Modulbestandteile/Module Components					
<i>LV-Titel/Course Name</i>	<i>LV-Form /Course Type</i>	<i>LV-Nummer/ Course number</i>	<i>Turnus (WS/ SoSe)/ Cycle (WS/ SoSe)</i>	<i>Pflicht (P), Wahlpflicht (WP)/ Compulsory (C), Elective (CE)</i>	<i>SWS/ Weekly Hours per Semester</i>
Es sind vier Lehrveranstaltungen zu absolvieren.					

8 A	Modellierung und Simulation (a bis d)	SE	WiSe/SoSe	WP	4 x 2
-----	---------------------------------------	----	-----------	----	-------

Arbeitsaufwand und Leistungspunkte/Workload and Credit Points		
	<i>Berechnung/Calculation Factor</i>	<i>Stunden/Hours</i>
Präsenzzeit/Presence in Meeting	(15 x 2) x 4	120
Vor- und Nachbereitung/ Preparation and Evaluation	(15 x 2) x 4	120
Modulprüfung/Exam	60 + 60	120
Summe/Total		360

Beschreibung der Lehr- und Lernformen/Description of Teaching and Learning Methods
Seminare Beschreibung siehe § 6 StuO M.A. „Design & Computation“

Voraussetzungen für die Teilnahme/Prerequisites for Participation
Obligatorisch: Erfolgreicher Abschluss des Moduls „Wissenschaftliches Arbeiten im Computational Design“ Wünschenswert: Gute Kenntnisse der höheren Mathematik

Abschluss des Moduls/Module Examination and Grading Procedures																									
Benotete Portfolioprfung / Graded Portfolio Exam	<p>Die Portfolioprfung setzt sich zusammen aus</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- zwei schriftlichen Hausarbeiten (je 10 Seiten) zu den Seminaren a bis d</li> </ul> <p>Das Gewichtungsverhältnis beider Teilleistungen zueinander ist 1 : 1.</p> <p>Mit jedem Prüfungselement können maximal 100 Punkte erzielt werden. Die erzielten Punkte werden mit dem jeweiligen Gewichtungsfaktor multipliziert, addiert und durch die Summe der Gewichtungsfaktoren dividiert. Das Ergebnis weist die in der Modulprüfung erreichte Gesamtpunktezahl aus.</p> <p>Die Benotung erfolgt nach dem gemeinsamen Notenschlüssel der Fakultät I:</p> <table border="1" style="margin-left: auto; margin-right: auto;"> <thead> <tr> <th>Ab ...Punkte</th> <th>Note</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td>90</td><td>1,0 (sehr gut)</td></tr> <tr><td>85</td><td>1,3 (sehr gut)</td></tr> <tr><td>80</td><td>1,7 (gut)</td></tr> <tr><td>76</td><td>2,0 (gut)</td></tr> <tr><td>72</td><td>2,3 (gut)</td></tr> <tr><td>67</td><td>2,7 (befriedigend)</td></tr> <tr><td>63</td><td>3,0 (befriedigend)</td></tr> <tr><td>59</td><td>3,3 (befriedigend)</td></tr> <tr><td>54</td><td>3,7 (ausreichend)</td></tr> <tr><td>50</td><td>4,0 (ausreichend)</td></tr> <tr><td>0</td><td>5,0 (ungenügend)</td></tr> </tbody> </table> <p>Für die Note 4,0 (ausreichend) muss die Gesamtpunktezahl mindestens 50 betragen.</p>	Ab ...Punkte	Note	90	1,0 (sehr gut)	85	1,3 (sehr gut)	80	1,7 (gut)	76	2,0 (gut)	72	2,3 (gut)	67	2,7 (befriedigend)	63	3,0 (befriedigend)	59	3,3 (befriedigend)	54	3,7 (ausreichend)	50	4,0 (ausreichend)	0	5,0 (ungenügend)
Ab ...Punkte	Note																								
90	1,0 (sehr gut)																								
85	1,3 (sehr gut)																								
80	1,7 (gut)																								
76	2,0 (gut)																								
72	2,3 (gut)																								
67	2,7 (befriedigend)																								
63	3,0 (befriedigend)																								
59	3,3 (befriedigend)																								
54	3,7 (ausreichend)																								
50	4,0 (ausreichend)																								
0	5,0 (ungenügend)																								

Dauer des Moduls/Duration of the Module
Das Modul kann in 2 Semestern abgeschlossen werden.

Teilnehmer*innenzahl/Number of Participants

Anmeldeformalitäten/Registration Procedures
Die Anmeldung zur Modulprüfung erfolgt über das elektronische Anmeldesystem der TU Berlin.

Literaturhinweise, Skripte/Recommended Reading, Lecture Notes
Skripte in Papierform vorhanden? Nein
Skripte in elektronischer Form vorhanden? Ja, siehe <a href="https://www.tu.berlin/ak">https://www.tu.berlin/ak</a>
Literatur/References:

Zugeordnete Studiengänge/Assigned Degree Programs			
<i>Abschluss/ Degree</i>	<i>Studiengang/ Study Program</i>	<i>PO</i>	<i>Bereich/Area</i>
M.A.	Design & Computation	2023	Wahlpflichtbereich II

Sonstiges/Other Information

**Modul 8B Strukturen und Systeme / Structures and Systems**

**Qualifikationsziele:** Nach dem erfolgreichen Abschluss des Moduls

- haben die Studierenden anhand ausgewählter Beispiele Kenntnisse über die Rolle von Struktur- und Systemtheorien in der Forschungspraxis von Natur-, Kultur-, Sozial- und Technikwissenschaften erworben und die epistemologische Bedeutung dieser Theorien reflektiert,
- sind die Studierenden in der Lage, die Produktivität strukturaler und systemischer Ansätze für die Entwicklung interdisziplinärer Fragestellungen und Arbeitsformen zu erfassen,
- haben die Studierenden die Fähigkeit, den Beitrag von Struktur- und Systemtheorien für Frage- und Problemstellungen gestalterischen Entwerfens zu erkennen, in historischer und systematischer Hinsicht zu reflektieren und für Entwurfsprozesse zu nutzen.

**Inhalte:** In den Lehrveranstaltungen des Moduls werden vertiefend und in enger Verbindung mit dem Studio „Design als mediale Praktik“ Geschichte und Verfahren strukturwissenschaftlicher Ansätze (Kybernetik, Informationstheorie, Strukturalismus, Semiotik usw.) vermittelt. Dabei wird insbesondere Wert darauf gelegt, die Übertragbarkeit, wie auch die Grenzen der Übertragbarkeit dieser Ansätze, in unterschiedlichen Disziplinen sowie Wissens- und Wissenschaftskulturen herauszustellen. Besondere Aufmerksamkeit gilt der Frage, in welcher Weise Techniken der Formalisierung auf lebensweltliche Prozesse referieren und wie sie deren formale Übersetzung als auch daran anknüpfende Entwurfsprozesse zu leiten vermögen.

<b>Modulelement/-e</b>	<b>LLF</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>	<b>TnPfl</b>	<b>Für den Modulabschluss verpflichtende Studienleistung/-en</b>
8B.1 Strukturen und Systeme I	SE + VL	3,00	6	SE ja; VL nein	ein Referat (Dauer: 30 bis 40 Minuten)
8B.2 Strukturen und Systeme II	SE + VL	3,00	6	SE ja; VL nein	ein Referat (Dauer: 30 bis 40 Minuten)
<b>Summe:</b>		<b>6,00</b>	<b>12</b>		
<b>Arbeitsaufwand in Stunden:</b>			<b>360</b>		(Präsenzstudium: 90,00; Selbststudium: 270,00)
<b>Voraussetzung/-en für die Teilnahme an diesem Modul:</b> keine					
<b>Dauer des Moduls:</b> 2 Semester					
<b>Häufigkeit des Angebots:</b> jedes Semester					
<b>Modulabschlussprüfung (benotet):</b> Hausarbeit im Umfang von 15 bis 20 Seiten					
<b>Erläuterung/-en:</b> Dieses Modul wird von der UdK Berlin angeboten.					
<b>Verwendbarkeit des Moduls:</b> Masterstudiengang „Design & Computation“					

**4. Freier Wahlbereich (12 LP)**

Im freien Wahlbereich sind universitätsübergreifend Lehrveranstaltungen im Umfang von 12 LP zu wählen.

**Modul 9 Freier Wahlbereich / Elective Courses**

<b>Qualifikationsziele:</b> Der freie Wahlbereich dient dem Erwerb zusätzlicher fachlicher, überfachlicher und berufsqualifizierender Kompetenzen. Die Studierenden können ihre individuellen Kenntnisse interdisziplinär ergänzen und erweitern oder durch zusätzliche fachspezifische Inhalte vertiefen.						
<b>Inhalte:</b> Lehrveranstaltungen können aus dem gesamten Modulangebot der Technischen Universität Berlin, der Universität der Künste Berlin, anderer Universitäten und ihnen gleichgestellter Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes sowie an als gleichwertig anerkannten Hochschulen und Universitäten des Auslandes ausgewählt werden. Es wird empfohlen, Angebote des fachübergreifenden Studiums zu wählen. Zu den wählbaren Modulen gehören auch Module zum Erlernen von Fremdsprachen.						
	<b>Modulelement/-e</b>	<b>LLF</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>	<b>TnPfl</b>	<b>Für den Modulabschluss verpflichtende Studienleistung/-en</b>
9.1	Wahlveranstaltungen aus universitätsübergreifendem Modulangebot	div	var	12	ggf.	ggf. entsprechend der gewählten Module
<b>Summe:</b>			<b>var</b>	<b>12</b>		
<b>Arbeitsaufwand in Stunden:</b>		<b>360</b> (Präsenzstudium: var; Selbststudium: var)				
<b>Voraussetzung/-en für die Teilnahme an diesem Modul:</b> keine						
<b>Dauer des Moduls:</b> 2 Semester						
<b>Häufigkeit des Angebots:</b> jedes Semester						
<b>Modulabschlussprüfung (unbenotet):</b> Nachweis der erfolgreichen Teilnahme; ggf. Erbringung von Prüfungsleistungen entsprechend der gewählten Module						
<b>Erläuterung/-en:</b> –						
<b>Verwendbarkeit des Moduls:</b> Masterstudiengang „Design & Computation“						

**5. Studienabschluss (30 LP)****Modul 10 Masterprojekt (studienabschließendes Modul) / Masterproject**

**Qualifikationsziele:** Die Studierenden verfügen über spezifische Kompetenzen in der zielgerichteten Recherche zu und in der Selbstinformation über aktuelle und zukünftige Neuentwicklungen in verschiedenen technischen Disziplinen. Sie sind in der Lage, neuartige Technologien im künstlerisch-technologischen Gestaltungsprozess anzuwenden und sich differenziert und kritisch mit zentralen Problemstellungen einer zunehmend globalisierten und technisierten Welt auseinanderzusetzen. Mit der studienabschließenden Prüfung weisen die Studierenden ihre gestalterischen-künstlerischen-wissenschaftlichen Kompetenzen nach.

**Inhalte:** Die studienabschließende Prüfung besteht aus einem benoteten gestalterischen-künstlerischen-wissenschaftlichen Projekt und dessen ebenfalls benoteter hochschulöffentlicher Präsentation. Das gestalterische-künstlerische-wissenschaftliche Projekt besteht aus einer praktischen Arbeit und einem schriftlichen Anteil. Beide behandeln in gegenseitiger gestalterischer-künstlerischer-wissenschaftlicher Reflexion eine von den Studierenden selbst gewählte Thematik.

Modulelement/-e	LLF	SWS	LP	TnPfl	Für den Modulabschluss verpflichtende Studienleistung/-en
10.1 Kolloquium	KO	2,00	2	nein	–
10.2 gestalterisch-künstlerisch-wissenschaftliches Abschlussprojekt inkl. Abschlusspräsentation	–	–	28	–	–

**Summe:** **2,00** **30**

**Arbeitsaufwand in Stunden:** **900** (Präsenzstudium: 30,00; Selbststudium: 870,00)

**Voraussetzung/-en für die Teilnahme an diesem Modul:** mindestens 48 LP im Masterstudiengang „Design & Computation“, davon 36 LP im Pflichtbereich und 12 LP im Wahlpflichtbereich I

**Dauer des Moduls:** 1 Semester

**Häufigkeit des Angebots:** jedes Semester

**Modulabschlussprüfung (benotet):** studienabschließende Prüfung gemäß § 18 Prüfungsordnung. Der Umfang des schriftlichen Anteils beträgt ca. 40 Seiten. Die Dauer der Präsentation beträgt ca. 60 Minuten.

Die Note für die studienabschließende Prüfung setzt sich aus der Note für das Projekt und der Note für die Präsentation im Verhältnis 4:1 zusammen.

**Erläuterung/-en:** Das Kolloquium findet als Blockveranstaltung statt.

**Verwendbarkeit des Moduls:** Masterstudiengang „Design & Computation“

Abkürzungen:

LP (Leistungspunkt/-e), SWS (Semesterwochenstunde/-n), TnPfl (Pflicht zur regelmäßigen Teilnahme an den Lehrveranstaltungen), var (variabel), ggf. (gegebenenfalls), LV (Lehrveranstaltung/-en);

LLF (Lehr- und Lernform/-en): SE (Seminar), HS (Hauptseminar), VL (Vorlesung), PJ (Projekt), EX (Exkursion), IV (Integrierte Lehrveranstaltung), KO (Kolloquium), div (diverse)

## **Prüfungsordnung für den nach § 23 Absatz 3 Nummer 1 lit. b) BerlHG konsekutiven Masterstudiengang „Design & Computation“ an der Fakultät 02 – Gestaltung – der Universität der Künste Berlin sowie an der Fakultät I – Geistes- und Bildungswissenschaften – der Technischen Universität Berlin**

vom 25. Oktober 2023

Die ständige Gemeinsame Kommission mit Entscheidungsbefugnis für den Masterstudiengang „Design & Computation“ an der Fakultät 02 – Gestaltung – der Universität der Künste Berlin (UdK Berlin) sowie an der Fakultät I – Geistes- und Bildungswissenschaften – der Technischen Universität Berlin (TU Berlin) hat am 25. Oktober 2023 gemäß § 71 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 74 Absätze 1 und 4 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Sechzehnten Gesetzes zur Änderung des Berliner Hochschulgesetzes vom 11. Juli 2023 (GVBl. S. 260), sowie in Verbindung mit § 18 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und § 43 Absatz 1 der Neufassung der Grundordnung der TU Berlin vom 13. Dezember 2017 (AMBl. TU 19/2018 vom 20. September 2018) und der Grundordnung der UdK Berlin vom 5. Februar 2014 (UdK-Anzeiger 3/2015 vom 20. März 2015) die folgende Prüfungsordnung für den gemeinsamen konsekutiven Masterstudiengang „Design & Computation“ beschlossen.\*

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zweck der Prüfungen
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Zeugnis und Hochschulgrad, Diploma Supplement
- § 5 Studien- und Prüfungsaufbau, Teilzeitstudium
- § 6 Regelstudienzeit und Studienumfang
- § 7 Prüfungsausschuss
- § 8 Prüfer\*innen und Beisitzer\*innen
- § 9 Regelungen zum Nachteilsausgleich
- § 10 Bestehen und Nichtbestehen, Gegenvorstellungsverfahren
- § 11 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 12 Bildung der Abschlussnote
- § 13 Überschreiten der Regelstudienzeit
- § 14 Anmeldung zu studienbegleitenden Prüfungen
- § 15 Ankündigung und Ergebnisse der studienbegleitenden Prüfungen
- § 16 Wiederholung von studienbegleitenden Prüfungen
- § 17 Anmeldung zur studienabschließenden Prüfung
- § 18 Studienabschließende Prüfung
- § 19 Modulbeschreibung
- § 20 Anerkennung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 21 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 22 Befugnis zur Datenverarbeitung und Einsicht in die Prüfungsakten
- § 23 Prüfungsprotokoll
- § 24 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelungen
- Anlage 1: Muster der Urkunde
- Anlage 2: Muster des Zeugnisses
- Anlage 3: Muster des Diploma Supplements

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Prüfungsordnung regelt Anforderungen und Verfahren der Prüfungsleistungen im Masterstudiengang „Design & Computation“ an der Fakultät 02 – Gestaltung – der Universität der Künste Berlin sowie an der Fakultät I – Geistes- und Bildungswissenschaften – der Technischen Universität Berlin. Sie gilt in Verbindung mit der Studienordnung für diesen Studiengang. Sie ergänzt für die von der UdK Berlin angebotenen Module die Regelungen der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung der Universität der Künste Berlin (RSPO UdK) vom 4. Juli 2012 (UdK-Anzeiger 1/2013 vom 8. Januar 2013) bzw. für die von der TU Berlin angebotenen Module die Ordnung zur Regelung des allgemeinen Studien- und Prüfungsverfahrens an der Technischen Universität Berlin (AllgStuPO) vom 9. September 2020 (AMBl. TU Nr. 19/2021, S. 185) in ihrer jeweils gültigen Fassung um studienangabezpezifische Bestimmungen.

### **§ 2 Zweck der Prüfungen**

(1) Mit der erfolgreichen Masterprüfung wird ein weiterer berufsqualifizierender Hochschulabschluss erlangt. Durch diesen Abschluss wird nachgewiesen, dass die Studierenden über spezifische Kompetenzen verfügen in der zielgerichteten Recherche zu und in der Selbstinformation über aktuelle und zukünftige Neuentwicklungen in verschiedenen technischen Disziplinen. Sie sind in der Lage, neuartige Technologien im künstlerisch-technologischen Gestaltungsprozess anzuwenden, und sich differenziert und kritisch mit zentralen Problemstellungen einer zunehmend globalisierten und technisierten Welt auseinanderzusetzen.

(2) Durch die einzelnen Modulprüfungen als Bestandteile der Masterprüfung wird nachgewiesen, dass die wesentlichen Lernziele der jeweiligen Module im Rahmen der Studienziele gemäß § 2 der Studienordnung erreicht worden sind.

### **§ 3 Zugangsvoraussetzungen**

Zugangsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren regelt die Zugangs- und Zulassungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang „Design & Computation“ an der Fakultät I – Geistes- und Bildungswissenschaften – der Technischen Universität Berlin sowie an der Fakultät 02 – Gestaltung – der Universität der Künste Berlin in der jeweils gültigen Fassung.

\* Bestätigt vom Präsidium der UdK Berlin am 19. Januar 2024 und vom Präsidium der TU Berlin am 11. Dezember 2023.

#### § 4 Zeugnis und Hochschulgrad, Diploma Supplement

(1) Das mit Erfolg absolvierte Studium wird auf einer Urkunde und einem Zeugnis bescheinigt. Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleihen die Universität der Künste Berlin durch die Fakultät 02 – Gestaltung – und die Technische Universität Berlin durch die Fakultät I – Geistes- und Bildungswissenschaften – gemeinsam den akademischen Grad „Master of Arts“ (M. A.). Das Zeugnis weist aus:

1. die studienbegleitenden Module, deren Bewertung und die damit vergebenen Leistungspunkte,
2. das studienabschließende Modul, dessen Bewertung und die damit vergebenen Leistungspunkte,
3. das Thema des Masterprojekts sowie
4. die Abschlussnote.

Die Urkunde trägt das Datum der letzten Prüfung und wird von dem\*der Vorsitzenden der Gemeinsamen Kommission mit Entscheidungsbezugnis (GKmE) für den Masterstudiengang „Design & Computation“ und von den Präsidenten oder Präsidentinnen der beiden beteiligten Universitäten unterzeichnet. Das Zeugnis mit gleichem Datum wird von dem\*der Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses unterzeichnet. Urkunde und Zeugnis tragen die Siegel der Universität der Künste Berlin und der Technischen Universität Berlin. Zeugnisse sollen so rechtzeitig ausgefertigt werden, dass spätestens drei Monate nach Ablegen der studienabschließenden Prüfung der Grad verliehen werden kann, soweit nicht planmäßig noch weitere Studien- oder Prüfungsleistungen ausstehen.

(2) Mit dem Zeugnis über den Abschluss des Masterstudiengangs wird dem\*der Absolvent\*in ein Diploma Supplement in deutscher und englischer Sprache verliehen, das nach national und international gebräuchlichen Standards der Einstufung und Bewertung des Abschlusses dient.

#### § 5 Studien- und Prüfungsaufbau, Teilzeitstudium

(1) Das Studium ist modularisiert. Module bilden Lehr- und Lerneinheiten, die sich aus einer oder mehreren Lehrveranstaltungen, dem dazugehörigen Selbststudium und in der Regel einer einheitlichen Prüfung, mit deren Bestehen die Studierenden das Erreichen der Lernziele des Moduls nachweisen, zusammensetzen.

(2) Die Masterprüfung setzt sich zusammen aus benoteten oder unbenoteten studienbegleitenden Modulprüfungen sowie aus der benoteten studienabschließenden Prüfung. Modulprüfungen können sich aus mehreren Prüfungselementen zusammensetzen (Portfolioprüfung). Die jeweilige Prüfungsform für die zu studierenden Module ist in den Modulbeschreibungen (Anlage 2 zur Studienordnung) festgelegt.

(3) Der Studiengang kann insgesamt oder in einzelnen Semestern als Teilzeitstudium studiert werden. Hieraus erwächst kein Anspruch auf ein erhöhtes Studienangebot. Das Teilzeitstudium ist in der Regel vor Semesterbeginn beim Immatrikulations- und Prüfungsamt der UdK Berlin zu beantragen. Sofern der\*die Studierende keine kürzere Dauer bestimmt hat, erfolgt das Teilzeitstudium bis auf Widerruf durch den\*die Studierende\*n. Die Rückkehr zum Vollzeitstudium erfolgt in der Regel auf Antrag zum Semesterwechsel.

#### § 6 Regelstudienzeit und Studienumfang

(1) Die Regelstudienzeit dieses Masterstudiengangs beträgt vier Semester.

(2) Der gesamte Studienaufwand (Präsenzzeit und Selbststudium) wird durch ein Leistungspunktesystem abgebildet. Das Studium umfasst insgesamt 120 Leistungspunkte (LP) und durchschnittlich 30 Leistungspunkte pro Semester. Einem Leistungspunkt liegen 30 Arbeitsstunden zugrunde. Jedem Modul und seinen einzelnen Lehrveranstaltungen sind entsprechend dem Studienaufwand Leistungspunkte zugeordnet. Leistungspunkte werden nur nach erfolgreichem Modulabschluss vergeben.

#### § 7 Prüfungsausschuss

(1) Für den Studiengang ist der Prüfungsausschuss „Design & Computation“ zuständig. Seine Mitglieder und seine stellvertretenden Mitglieder werden von der Gemeinsamen Kommission auf Vorschlag der in ihr vertretenen Gruppen gewählt. Der Prüfungsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern, von denen drei der Gruppe der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen, eines der Gruppe der akademischen Mitarbeiter und akademischen Mitarbeiterinnen und eines der Gruppe der Studierenden angehören. Die Amtszeit des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, für das studentische Mitglied ein Jahr. Die Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Ausschusses üben ihr Amt nach Ablauf der Amtsperiode weiter aus, bis die Nachfolger\*innen gewählt sind und ihr Amt angetreten haben.

(2) Der Prüfungsausschuss wählt aus der Mitgliedergruppe der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen eine Person, die den Vorsitz innehat und deren Vertretung.

(3) Der Prüfungsausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben: Er

1. bestellt die Prüfer\*innen und Beisitzer\*innen sowie die Prüfungskommissionen,
2. übernimmt für die Module der UdK Berlin die von den Prüfungsausschüssen der Fakultät Gestaltung festgelegten Prüfungstermine und für die Module der TU Berlin die Festlegung der Prüfungstermine gemäß AllgStuPO §§ 63 und 65,
3. achtet darauf, dass die Prüfungsbestimmungen eingehalten werden,
4. entscheidet über die Anerkennung bzw. Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen und
5. bestätigt die Anerkennungsfähigkeit der in Learning Agreements vereinbarten Leistungen.

Der Prüfungsausschuss kann durch Beschluss Zuständigkeiten auf den\*die Vorsitzende\*n übertragen.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme der Prüfungen zugegen zu sein.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht dem öffentlichen Dienst angehören, sind sie durch den\*die Vorsitzende\*n entsprechend zu verpflichten.

(6) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig bei Anwesenheit von drei Mitgliedern einschließlich der Person, die den Vorsitz innehat oder deren Stellvertretung. Die Stimmenmehrheit der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen muss gegeben sein. Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzes den Ausschlag.

#### § 8 Prüfer\*innen und Beisitzer\*innen

(1) Prüfungsberechtigt sind alle Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen im Rahmen ihres Fachgebiets. Soweit diese nicht zur Verfügung stehen, können akademische Mitarbeiter und akademische Mitarbeiterinnen sowie Lehrbeauftragte zu Prüfer\*innen bestellt werden, sofern sie zur selbständigen Lehre berechtigt sind. Prüfer\*in und Beisitzer\*in darf nur sein, wer mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.

(2) Bei den studienbegleitenden Prüfungen ist in der Regel die für die Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrperson Prüfer\*in. Mündliche und praktische Prüfungen sind dabei in Gegenwart mindestens eines\*einer weiteren Prüfer\*in oder eines\*einer sachkundigen Beisitzer\*in durchzuführen und zu protokollieren. Letztmögliche Prüfungsversuche sind von mindestens zwei prüfungsberechtigten Personen abzunehmen.

(3) Die studienabschließende Prüfung, deren Bestandteil das Masterprojekt ist, ist von mindestens zwei Prüfer\*innen, gemäß § 32 Absatz 3 BerlHG vorrangig Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern, zu bewerten.

### § 9 Regelungen zum Nachteilsausgleich

(1) Weist ein\*e Studierende\*r nach, dass er\*sie wegen einer Behinderung gemäß § 3 Behindertengleichstellungsgesetz oder wegen einer chronischen Erkrankung nicht in der Lage ist, Studienleistungen und Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, legt der Prüfungsausschuss „Design & Computation“ auf schriftlichen Antrag in Absprache mit dem\*der Studierenden und dem\*der Prüfer\*in Maßnahmen fest, wie gleichwertige Studienleistungen und Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder in anderer Form erbracht werden können.

(2) Soweit die Einhaltung von Fristen für die Meldung zu Leistungen, die Erbringung von Leistungen, die Wiederholung von Leistungen, die Gründe für das Versäumnis von Leistungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Leistungen betroffen sind, stehen der Krankheit des\*der Studierenden die Krankheit eines\*einer nahen Angehörigen, und die dazu notwendige alleinige Betreuung durch den\*die Studierende\*n gleich. Nahe Angehörige sind die im Pflegezeitgesetz als solche bestimmten Personen. Gleiches gilt angelehnt an die Regelungen in § 3 Mutterschutzgesetz für Schwangere und Wöchnerinnen. Gleiches gilt auch für die Pflege und Erziehung eines Kindes bis zu 18 Jahren. Hinsichtlich des Verfahrens gilt Absatz 1 entsprechend.

### § 10 Bestehen und Nichtbestehen, Gegenvorstellungsverfahren

(1) Das Studium ist mit der erfolgreichen Masterprüfung abgeschlossen. Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die Prüfungen aller für das Studium vorgesehenen Module inklusive der studienabschließenden Prüfung im Modul „Masterprojekt“ bestanden bzw. die in der Modulbeschreibung festgelegten Studienleistungen nachgewiesen sind.

(2) Für eine zusammengesetzte studienbegleitende Prüfung an der UdK Berlin gilt, dass diese in allen Elementen bestanden sein muss. Für eine Portfolioprüfung an der TU Berlin gilt, dass ein nicht bestandenes Portfolioelement durch das Bestehen der anderen Portfolioelemente kompensiert wird; dabei muss die Portfolioprüfung insgesamt mindestens mit 4,0 bestanden sein.

(3) Bewertungen von Prüfungsleistungen sind zu begründen. Die Bewertung schriftlicher Prüfungen muss schriftlich erfolgen.

(4) Gegen Prüfungsbewertungen kann der\*die Betroffene nach Abschluss des Prüfungsverfahrens Gegenvorstellung beim zuständigen Prüfungsausschuss erheben. Gegen Bewertungen von mündlichen oder praktischen Prüfungen, von studienbegleitend abgelegten oder vorgezogenen Portfolio- bzw. Prüfungselementen kann unmittelbar beim Prüfungsausschuss Gegenvorstellung erhoben werden.

(5) Eine fehlende Begründung gemäß Absatz 3 ist auf Verlangen unverzüglich nachzuholen. Nach Zugang der Begründung kann der\*die Betroffene beim Prüfungsausschuss Gegenvorstellung gemäß Absatz 4 erheben.

(6) Die Gegenvorstellung ist innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des begründeten Prüfungsergebnisses zu erheben.

(7) Der Prüfungsausschuss ist für eine ordnungsgemäße Durchführung des Gegenvorstellungsverfahrens verantwortlich. Er leitet die Gegenvorstellung den Prüfer\*innen zu, gegen deren Entscheidung sich die Gegenvorstellung richtet. Der Prüfungsausschuss teilt dem\*der Betroffenen die Entscheidung der Prüfer\*innen über die Gegenvorstellung mit.

(8) Die Prüfer\*innen entscheiden grundsätzlich innerhalb eines Monats über die Gegenvorstellung. Dabei sind die betroffenen Bewertungen und die für die Bewertung maßgeblichen Gründe zu überprüfen. Das Ergebnis dieser Überprüfung einschließlich der Bewertung ist schriftlich entsprechend Absatz 3 zu begründen.

### § 11 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Für die Bewertung von Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut – eine hervorragende Leistung,

2 = gut – eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,

3 = befriedigend – eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,

4 = ausreichend – eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,

5 = nicht ausreichend – eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7; 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Die Notenskala für eine Modul- oder Abschlussnote lautet bei einem Durchschnitt

1. von 1,0 bis 1,5 = sehr gut,

2. von 1,6 bis 2,5 = gut,

3. von 2,6 bis 3,5 = befriedigend,

4. von 3,6 bis 4,0 = ausreichend,

5. ab 4,1 = nicht ausreichend.

(3) Bei der Berechnung zusammengefasster Noten wird nur die erste Dezimalstelle berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Bei mehreren Prüfer\*innen einer Einzelleistung errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Besteht die Modulprüfung aus mehreren Prüfungsteilen, so errechnet sich die Modulnote, sofern den Prüfungsteilen Leistungspunkte zugeordnet sind, aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Mittelwert der Noten der Prüfungselemente, andernfalls aus dem arithmetischen Mittel der Teilnoten, sofern die Modulbeschreibung (Anlage 2 zur Studienordnung) keine abweichende Regelung trifft.

(4) Neben der Notenskala nach Absatz 2 ist eine relative Note auf der Grundlage des ECTS Users' Guide in der jeweils geltenden Fassung auszuweisen. Die Bezugsgruppe soll innerhalb von bis zu drei Abschlusskohorten eine Mindestgröße umfassen, die jeweils durch die Gemeinsame Kommission mit Entscheidungsbefugnis festzulegen ist. Erreicht die Anzahl der Absolvent\*innen nicht die geforderte Mindestgröße, so ist im Diploma Supplement der Notenspiegel der entsprechenden Abschlusskohorte aufzunehmen.

(5) Nicht benotete Prüfungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

(6) Gruppenarbeiten dürfen zugelassen und die Gruppenleistungen als solche bewertet werden, wenn Einzelleistungen der Prüfungskandidat\*innen abgrenzbar und bewertbar sind.

### **§ 12 Bildung der Abschlussnote**

Die Abschlussnote ist der nach Leistungspunkten gewichtete Mittelwert der Noten aller benoteten Modulprüfungen. Sie wird vom Immatrikulations- und Prüfungsamt der UdK Berlin errechnet.

### **§ 13 Überschreiten der Regelstudienzeit**

Studierenden, die sich nicht innerhalb der Regelstudienzeit zur studienabschließenden Prüfung anmelden, wird empfohlen, noch im letzten Fachsemester der Regelstudienzeit eine Studienfachberatung aufzusuchen.

### **§ 14 Anmeldung zu studienbegleitenden Prüfungen**

Die Anmeldung zur Teilnahme an einem Modul der UdK Berlin ist gleichzeitig die Anmeldung zur studienbegleitenden Modulprüfung; sie erfolgt spätestens in der zweiten Vorlesungswoche. Die Teilnahmevoraussetzungen werden in der Modulbeschreibung festgelegt. Die Teilnahme an einer in der Modulbeschreibung ausgewiesenen Studienleistung eines Moduls kann zur Voraussetzung für die Teilnahme an der Modulprüfung gemacht werden. Die Anmeldung zu den Modulen der TU Berlin erfolgt separat gemäß § 63 Absätze 1 bis 4 AllgStuPO.

### **§ 15 Ankündigung und Ergebnisse der studienbegleitenden Prüfungen**

(1) Die Termine der studienbegleitenden Modulprüfungen der UdK Berlin sowie die ihnen zugrundeliegenden Lehrveranstaltungen werden jedes Semester rechtzeitig bekanntgegeben. Die Ergebnisse der studienbegleitenden Modulprüfungen werden noch vor Ende des Semesters festgestellt und den Studierenden vom Prüfungsamt der UdK Berlin bescheinigt.

(2) Art und Umfang der von der TU Berlin angebotenen Module sind den Modulbeschreibungen (Anlage 2) zu entnehmen. Für die Bekanntgabe der Ergebnisse von Modulprüfungen der TU Berlin gelten für die mündliche Modulprüfung § 54 Absatz 5, die schriftliche Prüfung § 53 Absatz 5, für die Portfolioprüfung § 55 Absatz 3 und für die Hausarbeit § 56 Absatz 2 AllgStuPO.

### **§ 16 Wiederholung von studienbegleitenden Prüfungen**

(1) Eine nicht bestandene studienbegleitende Prüfung in einem Modul der UdK Berlin kann nach frühestens vier Wochen, vom Tag des Nichtbestehens an gerechnet, einmal wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfung findet spätestens zu Beginn des auf die Prüfung folgenden Semesters statt. Lässt die Art der Prüfung diesen Termin nicht zu, so wird entweder ein anderer Wiederholungstermin oder eine andere Art der Prüfung festgelegt, die geeignet ist, den Studienerfolg des\*der Kandidat\*in zu überprüfen. Bei zusammengesetzten Prüfungen muss jeder nicht bestandene Prüfungsteil wiederholt werden.

(2) Eine nicht bestandene Prüfung in einem Modul der TU Berlin kann gemäß § 70 Absatz 1 AllgStuPO zweimal wiederholt werden.

(3) Nimmt der\*die Studierende an einer Studienfachberatung teil, kann eine nicht bestandene studienbegleitende Prüfung über die in den Absätzen 1 und 2 vorgesehenen Wiederholungsversuche hinaus ein weiteres Mal wiederholt werden.

### **§ 17 Anmeldung zur studienabschließenden Prüfung**

(1) Die Anmeldung zur studienabschließenden Prüfung erfolgt beim Prüfungsausschuss „Design & Computation“. Bei der Anmeldung ist eine Zusammenstellung der erfolgreich abgeschlossenen Module gemäß Studienplan vorzulegen sowie eine Erklärung darüber, ob bereits eine Masterprüfung in einem vergleichbaren Studiengang endgültig nicht bestanden wurde oder der\*die Prüfungskandidat\*in sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.

(2) Für den Antrag auf Zulassung zur studienabschließenden Prüfung ist der Nachweis über erfolgreich abgeschlossene Module im Umfang von mindestens 48 LP im Masterstudiengang „Design & Computation“, davon 36 LP im Pflichtbereich und 12 LP im Wahlpflichtbereich I vorzulegen.

(3) Über die Zulassung zur studienabschließenden Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuss „Design & Computation“. Die Zulassung kann nur erfolgen, wenn alle geforderten Unterlagen eingereicht wurden.

### **§ 18 Studienabschließende Prüfung**

(1) Die studienabschließende Prüfung besteht aus einem benoteten gestalterischen-künstlerischen-wissenschaftlichen Projekt und dessen ebenfalls benoteter hochschulöffentlicher Präsentation. Das gestalterische-künstlerische-wissenschaftliche Projekt besteht aus einer praktischen Arbeit und einem schriftlichen Anteil. Beide behandeln in gegenseitiger gestalterischer-künstlerischer-wissenschaftlicher Reflexion eine von den Studierenden selbst gewählte Thematik. Der Umfang des schriftlichen Anteils beträgt ca. 40 Seiten. Die Dauer der Präsentation beträgt ca. 60 Minuten. Mit der studienabschließenden Prüfung weisen die Studierenden ihre gestalterischen-künstlerischen-wissenschaftlichen Kompetenzen nach.

(2) Die studienabschließende Prüfung wird in der Regel im vierten Fachsemester erbracht. Sie hat einen Umfang von 28 LP; die Bearbeitungszeit beträgt 26 Wochen. Liegt ein wichtiger Grund vor, den die\*der Studierende nicht zu vertreten hat, gewährt der Prüfungsausschuss eine Fristverlängerung für die Dauer des Grundes. Die insgesamt mögliche Verlängerung beträgt maximal 26 Wochen. Übersteigen die Verlängerungen insgesamt die maximale Fristverlängerung, kann die oder der Studierende von der Prüfung zurücktreten.

(3) Das Thema der studienabschließenden Prüfung kann einmal zurückgegeben werden, jedoch nur innerhalb der ersten acht Wochen nach der Aushändigung durch die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung der TU Berlin bzw. des Immatrikulations- und Prüfungsamts der UdK Berlin.

(4) Die Note für die studienabschließende Prüfung setzt sich aus der Note für das Projekt und der Note für die Präsentation im Verhältnis 4:1 zusammen.

(5) Die studienabschließende Prüfung oder Teile davon dürfen zweimal, und zwar jeweils zu Beginn des auf die Prüfung folgenden Semesters, wiederholt werden. Wird sie auch in der letztmaligen Wiederholung nicht bestanden, so gilt sie als endgültig nicht bestanden. Der\*Die Studierende kann in diesem Fall das Studium nicht fortsetzen. Fehlversuche an anderen Universitäten im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden angerechnet. Bei einer Wiederholung der studienabschließenden Prüfung kann das Thema nur dann zurückgegeben werden, wenn im ersten Prüfungsversuch keine Rückgabe erfolgte.

(6) Die Verfahren zum Antrag auf Zulassung zu sowie zur Bewertung von Abschlussarbeiten richten sich für studienabschließende Prüfungen an der TU Berlin ergänzend nach den allgemeinen rechtlichen Regelungen zu Abschlussarbeiten (§§ 60 und 68 AllgStuPO).

### § 19 Modulbeschreibung

(1) Die Modulbeschreibungen enthalten insbesondere folgende Angaben zu den Modulen:

1. Inhalte und Qualifikationsziele,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Teilnahmevoraussetzungen,
4. Verwendbarkeit,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten,
6. Leistungspunkte und Bewertung,
7. Häufigkeit des Angebots,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer.

(2) Die Modulbeschreibungen sind Bestandteil der Studienordnung. Zur Information der Studierenden und für Maßnahmen der Qualitätssicherung können die Modulbeschreibungen vom Prüfungsausschuss konkretisiert werden.

### § 20 Anerkennung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studien- und Prüfungsleistungen, die an anderen deutschen oder ausländischen Hochschulen (innerhalb und außerhalb der europäischen Region) oder in anderen Studiengängen der Universität der Künste Berlin und der Technischen Universität Berlin erbracht wurden, werden im Sinne des Übereinkommens vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich der europäischen Region (Lissabon-Konvention; BGBl. 2007 II S. 712) anerkannt, soweit keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen. Hierbei ist kein schematischer Vergleich, sondern die Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung ausschlaggebend. Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten – soweit die Systeme vergleichbar sind – zu übernehmen und nach Maßgabe der Prüfungsordnung in die Berechnung der Abschlussnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Für die Anerkennung von an ausländischen Hochschulen erbrachten Leistungen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationen und -partnerschaften zu beachten. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Vergleichbarkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden. Nicht bestandene Prüfungen sind bezüglich der Wiederholbarkeit von Prüfungsleistungen anzurechnen.

(2) Kompetenzen, die außerhalb der Hochschulen erworben worden sind, sind bis zur Hälfte der vorgesehenen Leistungspunkte anzurechnen, sofern zwischen den erworbenen und den vorgesehenen Kompetenzen Gleichwertigkeit besteht.

(3) Leistungen und Kompetenzen nach den Absätzen 1 und 2 dürfen nur einmal anerkannt bzw. angerechnet werden. Über die Anerkennung bzw. Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag. Wird dem Antrag nicht entsprochen, ist dies schriftlich zu begründen.

### § 21 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfung gilt als mit „nicht bestanden“ bzw. „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der\*die Kandidat\*in seinen\*ihrn Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er\*sie nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit hat der\*die Kandidat\*in ein ärztliches Attest und im Zweifelsfall nach Aufforderung ein amtsärztliches Attest vorzulegen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse werden in diesem Fall angerechnet.

(3) Versucht ein\*e Kandidat\*in, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bzw. „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Dasselbe gilt, wenn der\*die Kandidat\*in bei einer Prüfungsleistung getäuscht hat und diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt wird. Ein\*e Kandidat\*in, der\*die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem\*der jeweiligen Prüfer\*in oder dem\*der Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bzw. „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den\*die Kandidat\*in von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer bestandenen Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der\*die Kandidat\*in hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen dieser Prüfung geheilt. Hat der\*die Kandidat\*in die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann der Prüfungsausschuss die entsprechende Prüfung für „nicht bestanden“ bzw. „nicht ausreichend“ (5,0) erklären.

(5) Der\*Die Kandidat\*in kann innerhalb einer Woche durch schriftlichen Antrag verlangen, dass die Entscheidungen nach den vorherigen Absätzen vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem\*der Kandidat\*in unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

### § 22 Befugnis zur Datenverarbeitung und Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Der Prüfungsausschuss ist befugt, die erforderlichen personenbezogenen Daten für die Erfüllung ihm zugewiesener Aufgaben im erforderlichen Umfang zu verarbeiten. Die Übermittlung ist nur aufgrund einer besonderen Rechtsvorschrift zulässig. Der Prüfungsausschuss kann eine anonymisierte Geschäftsstatistik führen.

(2) Prüfungsunterlagen werden in Prüfungsakten geführt. Diese werden durch den Prüfungsausschuss oder in seinem Auftrag erstellt und bearbeitet. Schriftliche Prüfungsarbeiten sind ein Jahr lang aufzubewahren. Nicht schriftliche Prüfungsarbeiten, insbesondere künstlerische Arbeiten, können in digitaler Form dokumentiert werden. Die Aufbewahrungsfrist für Dokumentationen in digitaler Form beträgt ein Jahr.

(3) Innerhalb eines Jahres nach Abschluss einer Prüfung wird dem\*der Kandidat\*in auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine\*ihre Prüfungsakte gewährt. Der Prüfungsausschuss bestimmt im Einvernehmen mit der zuständigen Stelle der Universität der Künste Ort und Zeit der Einsichtnahme.

**§ 23 Prüfungsprotokoll**

Über mündliche und praktische Prüfungen ist von den jeweiligen Prüfer\*innen ein Protokoll zu fertigen, das von ihnen und der protokollführenden Person unterzeichnet und der Prüfungsakte des\*der Kandidat\*in beigelegt wird. Es muss neben dem Namen des\*der Kandidat\*in Angaben enthalten über

1. den Zeitpunkt und den Ort der Prüfung,
2. die Namen der Prüfer\*innen und der protokollführenden Person,
3. den Prüfungsstoff und die Prüfungsaufgaben,
4. den wesentlichen Verlauf und die Dauer der Prüfung,
5. das Prüfungsergebnis und
6. besondere Vorkommnisse wie Unterbrechungen oder Täuschungsversuche.

**§ 24 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelungen**

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Anzeiger der Universität der Künste Berlin und im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung vom 20. Januar 2020 (UdK-Anzeiger 14/2020 bzw. Amtliches Mitteilungsblatt der TUB 12/2020 vom 14. September 2020) in der Fassung der 1. Ordnung zur Änderung der Studien- und der Prüfungsordnung vom 7. Februar 2022 (UdK-Anzeiger 13/2022 bzw. Amtliches Mitteilungsblatt der TUB 26/2022 vom 18. August 2022) außer Kraft.

(3) Studierende, die zu diesem Zeitpunkt bereits Leistungen nach der in Absatz 2 genannten Ordnung erbracht haben, können abweichend von Absatz 2 ihr Studium nach den bisher geltenden Regelungen abschließen oder in die neue Ordnung wechseln. Die Entscheidung ist dem Immatrikulations- und Prüfungsamt der UdK Berlin innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Ordnung schriftlich mitzuteilen und ist nicht revidierbar.

Anlage 1 zur Prüfungsordnung: Muster der Urkunde  
für den konsekutiven Masterstudiengang „Design & Computation“



Universität der Künste Berlin



# Urkunde

**[Vorname(n) Nachname(n)]**

geboren am [Geburtsdatum]

in [Geburtsort]

wird aufgrund des erfolgreichen Abschlusses des

Masterstudiengangs Design & Computation

der akademische Grad

**Master of Arts (M.A.)**

verliehen.

Berlin, den [Datum]

[Der/Die Präsident/-in]  
der Universität der Künste Berlin

[Der/Die Präsident/-in]  
der Technischen Universität Berlin

[Der\*Die Vorsitzende]  
der Gemeinsamen Kommission mit Entscheidungsbefugnis

Anlage 2 zur Prüfungsordnung: Muster des Zeugnisses  
für den konsekutiven Masterstudiengang „Design & Computation“



Universität der Künste Berlin



# Zeugnis

**[Vorname(n) Nachname(n)]**

geboren am [Geburtsdatum]

in [Geburtsort]

hat das Studium im

Masterstudiengang Design & Computation

mit der Abschlussnote [Abschlussnote]

erfolgreich abgeschlossen.

Berlin, den [Datum]

[Der\*Die Vorsitzende]  
des Prüfungsausschusses

**Masterzeugnis von [Vorname(n) Nachname(n)]****Bewertung der Studien- und Prüfungsleistungen**

<b>Modul</b>	<b>Leistungspunkte</b>	<b>Bewertung</b>
1 Excursions in Art and Technology	6	unbenotet
2 Wissenschaftliches Arbeiten im Computational Design	6	[Note]
3 Critical Design Thinking	6	[Note]
4 Design als mediale Praktik I	18	[Note]
5 Design als mediale Praktik II	18	[Note]
6 Perspektiven der Gestaltung	6	unbenotet
7 Perspektiven der Ingenieurwissenschaften	6	unbenotet
8[A Modellierung und Simulation ODER B Strukturen und Systeme]	12	[Note]
9 Freier Wahlbereich	12	unbenotet
10 Masterprojekt (studienabschließendes Modul) Thema des Masterprojekts: [Thema]	30	[Note]
<b>Summe und Abschlussnote</b>	<b>120</b>	<b>[Abschlussnote]</b>

Die Leistungspunkte entsprechen dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS).

{Ggf. Zusatzangabe}

Anlage 3 zur Prüfungsordnung: Muster des Diploma Supplements  
für den konsekutiven Masterstudiengang „Design & Computation“



Universität der Künste Berlin

Präsident



## Diploma Supplement

Diese Diploma Supplement-Vorlage wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigefügt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

### 1. ANGABEN ZUM\*ZUR INHABER\*IN DER QUALIFIKATION

#### 1.1 Familienname(n) / 1.2 Vorname(n)

[Nachname(n), Vorname(n)]

#### 1.3 Geburtsdatum (TT/MM/JJJJ)

[Geburtsdatum]

#### 1.4 Matrikelnummer oder Code zur Identifizierung des\*der Studierenden (wenn vorhanden)

[Matrikelnummer]

### 2. ANGABEN ZUR QUALIFIKATION

#### 2.1 Bezeichnung der Qualifikation und (wenn vorhanden) verliehener Grad

Master of Arts, M.A.

#### 2.2 Hauptstudienfach oder -fächer für die Qualifikation

Design & Computation

#### 2.3 Name und Status (Typ/Trägerschaft) der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat

Universität der Künste Berlin, Fakultät 02 – Gestaltung – in Kooperation mit der Technischen Universität Berlin, Fakultät I – Geistes- und Bildungswissenschaften –/staatlich

#### 2.4 Name und Status (Typ/Trägerschaft) der Einrichtung (falls nicht mit 2.3 identisch), die den Studiengang durchgeführt hat

Siehe 2.3

#### 2.5 Im Unterricht/in der Prüfung verwendete Sprache(n)

Deutsch

### 3. ANGABEN ZU EBENE UND ZEITDAUER DER QUALIFIKATION

#### 3.1 Ebene der Qualifikation

Masterstudiengang, weiterer berufsqualifizierender Hochschulabschluss

#### 3.2 Offizielle Dauer des Studiums (Regelstudienzeit) in Leistungspunkten und/oder Jahren

120 Leistungspunkte, 2 Jahre

#### 3.3 Zugangsvoraussetzung(en)

Ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in einem Studiengang der Fachrichtungen Geisteswissenschaften, Bildungswissenschaften, Sozialwissenschaften, Naturwissenschaften, Mathematik, Informatik, künstlerisch-gestalterischen Studiengängen, Wirtschaftswissenschaften, Rechtswissenschaften, Medizin oder einem fachlich nahestehenden Studiengang

### 4. ANGABEN ZUM INHALT DES STUDIUMS UND ZU DEN ERZIELTEN ERGEBNISSEN

#### 4.1 Studienform

[Vollzeitstudium/Teilzeitstudium]

#### 4.2 Lernergebnisse des Studiengangs

Gegenstand dieses universitätsübergreifenden interdisziplinären künstlerisch-/forschungsorientierten konsekutiven Masterstudiengangs ist der Einfluss technischer Innovationen auf künstlerisch-gestalterische Praxis sowie deren Wechselwirkung mit gesamtgesellschaftlichen Prozessen (z.B. kulturellen, politischen, ökonomischen, ökologischen usw.).

Die Absolvent\*innen dieses Masterstudiengangs verfügen über spezifische Kompetenzen in der zielgerichteten Recherche zu und in der Selbstinformation über aktuelle und zukünftige Neuentwicklungen in verschiedenen technischen Disziplinen. Sie sind in der Lage, neuartige Technologien im künstlerisch-technologischen Gestaltungsprozess anzuwenden, und sich differenziert und kritisch mit zentralen Problemstellungen einer zunehmend globalisierten und technisierten Welt auseinanderzusetzen. Des Weiteren verfügen sie über eine flexible, Fachgrenzen überschreitende Denkhaltung, die sie dazu befähigt, sich sowohl sicher in interdisziplinären Forschungszusammenhängen zu bewegen als auch selbstbewusst als Initiator\*innen und Vordenker\*innen privater Unternehmungen aufzutreten.

Datum der Zertifizierung: [Datum]

Vorsitzende\*r des Prüfungsausschusses

## Diploma Supplement

Die Absolvent\*innen dieses Studiengangs sind für ein breites Feld von Tätigkeiten qualifiziert. Darunter fallen klassische Ingenieurs- und (künstlerische) Gestaltungsberufe genauso wie Tätigkeiten in der inner- und außeruniversitären Forschungslandschaft, in öffentlichen und gemeinnützigen Einrichtungen (Stiftungen u.a.), im Bildungswesen, in Stabsstellen und Planungsabteilungen der Wirtschaft (Unternehmenskommunikation, Produktstrategie, Prototyping, Produktevaluation, Public Relations, Marketing, Technologie- und Innovation-Scouting u.a.). Die Verknüpfung von technischer Expertise und gestalterischer Kompetenz mit geistes- und sozialwissenschaftlichen Aspekten eröffnet zudem neue Tätigkeitsbereiche und Berufsfelder (wissenschaftliche und administrative Tätigkeiten in den Digital Humanities, digitale Medienberufe, Online-Kommunikation, Social-Media-Management u.a.) auf dem nationalen und internationalen Arbeitsmarkt.

### 4.3 Einzelheiten zum Studiengang, individuell erworbene Leistungspunkte und erzielte Noten

Modul	Leistungspunkte	Bewertung
1 Excursions in Art and Technology	6	unbenotet
2 Wissenschaftliches Arbeiten im Computational Design	6	[Note]
3 Critical Design Thinking	6	[Note]
4 Design als mediale Praktik I	18	[Note]
5 Design als mediale Praktik II	18	[Note]
6 Perspektiven der Gestaltung	6	unbenotet
7 Perspektiven der Ingenieurwissenschaften	6	unbenotet
8[A Modellierung und Simulation ODER B Strukturen und Systeme]	12	[Note]
9 Freier Wahlbereich	12	unbenotet
10 Masterprojekt (studienabschließendes Modul)	30	[Note]

### 4.4 Notensystem und, wenn vorhanden, Notenspiegel

#### Notensystem:

- 1 = sehr gut – eine hervorragende Leistung,
- 2 = gut – eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
- 3 = befriedigend – eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
- 4 = ausreichend – eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
- 5 = nicht ausreichend – eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7; 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

[Notenspiegel]

### 4.5 Gesamtnote

[Gesamtnote]

## 5. ANGABEN ZUR BERECHTIGUNG DER QUALIFIKATION

### 5.1 Zugang zu weiterführenden Studien

möglich

### 5.2 Zugang zu reglementierten Berufen (sofern zutreffend)

–

## 6. WEITERE ANGABEN

### 6.1 Weitere Angaben

[Weitere Angaben; nur auf Anforderung des\*der Absolvent\*in]

### 6.2 Weitere Informationsquellen

www.udk-berlin.de  
 www.tu.berlin  
 www.design-computation.berlin

## 7. ZERTIFIZIERUNG DES DIPLOMA SUPPLEMENTS

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Originaldokumente:

- Urkunde über die Verleihung des Grades vom [Datum]
- Prüfungszeugnis vom [Datum]
- Transkript vom [Datum]

Datum der Zertifizierung: [Datum]

[Offizieller Stempel/Siegel]

Vorsitzende\*r des Prüfungsausschusses

## 8. ANGABEN ZUM NATIONALEN HOCHSCHULSYSTEM

Die Informationen über das nationale Hochschulsystem auf den folgenden Seiten geben Auskunft über die Qualifikation und den Status der Institution, die sie vergeben hat. [im Muster nicht abgedruckt]

**Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die besondere Zugangsvoraussetzung für das Fach Musik an der Fakultät Musik der Universität der Künste Berlin in Kombination mit dem Kernfach Sonderpädagogik oder dem Kernfach Sonderpädagogik mit den Fachrichtungen Gebärdensprachpädagogik/Hören und Kommunikation im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang oder mit dem Ersten Fach Sonderpädagogik oder dem Ersten Fach Sonderpädagogik mit den Fachrichtungen Gebärdensprachpädagogik/Hören und Kommunikation im lehramtsbezogenen Masterstudiengang für das Studium für das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien an der Humboldt Universität zu Berlin**

vom 24. Januar 2024

Aufgrund von § 71 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Sechzehnten Gesetzes zur Änderung des Berliner Hochschulgesetzes vom 11. Juli 2023 (GVBl. S. 260), hat der Fakultätsrat der Fakultät 03 – Musik – der Universität der Künste Berlin am 24. Januar 2024 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel I Änderungen**

Die Satzung über die besondere Zugangsvoraussetzung für das Fach Musik an der Fakultät Musik der Universität der Künste Berlin in Kombination mit dem Kernfach Sonderpädagogik oder dem Kernfach Sonderpädagogik mit den Fachrichtungen Gebärdensprachpädagogik/Hören und Kommunikation im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang oder mit dem Ersten Fach Sonderpädagogik oder dem Ersten Fach Sonderpädagogik mit den Fachrichtungen Gebärdensprachpädagogik/Hören und Kommunikation im lehramtsbezogenen Masterstudiengang für das Studium für das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien an der Humboldt Universität zu Berlin vom 1. November 2022 (UdK-Anzeiger 4/2023 vom 22. März 2023) wird wie folgt geändert:

**1. Inhaltsübersicht**

- a) Bei § 6 wird die Nummerierung in „§ 7“ geändert.
- b) „§ 6 Nachteilsausgleich für Zugangsprüfungsteilnehmer\*innen mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen“ wird darüber neu eingefügt.

**2. § 1 Besonderer Zugangsvoraussetzung**

- a) In Absatz 2 Nummer 3 werden die Sätze 3 und 4 durch folgende Sätze ersetzt: „Bei allen Instrumenten, die als instrumentales Hauptfach gewählt werden (Ausnahme Klavier/Orgel/Cembalo), ist eine Prüfung in den Nebenfächern Klavier und Gesang obligatorisch. Ist Klavier/Orgel/Cembalo Hauptfach, ist eine Prüfung im Nebenfach Gesang obligatorisch.“
- b) In Absatz 2 Nummer 3 lit c) wird der Satzteil zwischen den Klammern wie folgt ergänzt: "; Zugangsprüfungsteilnehmer\*innen mit einem Hauptfach in der Stilistik Jazz und Populärmusik können das Kunstlied bzw. die Arie durch einen Song aus der Stilistik Jazz und Populärmusik ersetzen“

**3. § 2 Ergebnis der Zugangsprüfung**

In Absatz 3 Satz 3 wird das Wort „Zulassungskommission“ durch das Wort „Zugangsprüfungskommission“ ersetzt.

**4. § 6 Inkrafttreten**

Die Nummerierung wird in "§ 7" geändert.

**5. Der folgende Paragraph wird über dem neuen § 7 neu eingefügt:**

**"§ 6 Nachteilsausgleich für Zugangsprüfungsteilnehmer\*innen mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen**

(1) Machen Zugangsprüfungsteilnehmer\*innen mit schriftlichem Antrag glaubhaft, dass sie wegen einer Behinderung gemäß § 3 des Behindertengleichstellungsgesetzes oder einer chronischen Erkrankung nicht in der Lage sind, den Nachweis über das Vorliegen der besonderen künstlerischen Begabung in der vorgesehenen Weise oder in der vorgesehenen Frist zu erbringen, gewährt ihnen die Zugangsprüfungskommission einen geeigneten Nachteilsausgleich. In Zweifelsfällen ist die\*der Beauftragte für Behinderungen und chronische Erkrankungen hinzuzuziehen.

(2) Der Antrag auf Gewährung eines Nachteilsausgleichs ist mit der Anmeldung zur Teilnahme an der Zugangsprüfung zu stellen."

**Artikel II Inkrafttreten**

Die in Artikel I genannten Änderungen treten am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Anzeiger der Universität der Künste Berlin in Kraft.

## **Erste Ordnung zur Änderung der Zulassungsordnung für den Bachelorstudiengang „Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien mit dem Fach Musik“ an der Fakultät 03 – Musik – der Universität der Künste Berlin**

vom 24. Januar 2024

Aufgrund von § 71 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Sechzehnten Gesetzes zur Änderung des Berliner Hochschulgesetzes vom 11. Juli 2023 (GVBl. S. 260), hat der Fakultätsrat der Fakultät 03 – Musik – der Universität der Künste Berlin am 24. Januar 2024 folgende Ordnung beschlossen:

### **Artikel I Änderungen**

Die Zulassungsordnung für den Bachelorstudiengang „Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien mit dem Fach Musik“ vom 9. Dezember 2020 (UdK-Anzeiger 2/2021 vom 26. Februar 2021) in der Fassung der Enfristung gemäß UdK-Anzeiger 1/2023 vom 31. Januar 2023 wird wie folgt geändert:

#### **1. Inhaltsübersicht**

- a) Bei § 8 wird der Text durch „Anerkennung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen“ ersetzt.
- b) Bei § 9 wird die Nummerierung in „§ 10“ geändert.
- c) „§ 9 Nachteilsausgleich für Studienbewerber\*innen mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen“ wird darüber neu eingefügt.

#### **2. § 2 Zulassungsantrag**

Absatz 1 Satz 1 wird durch folgenden Satz ersetzt: "Die Teilnahme am Zulassungsverfahren setzt einen Zulassungsantrag gemäß der Satzung für Studienangelegenheiten der Universität der Künste Berlin voraus."

#### **3. § 3 Zulassungsverfahren**

- a) In Absatz 3 Nummer 3 werden die Sätze 3 und 4 durch folgende Sätze ersetzt: „Bei allen Instrumenten, die als instrumentales Hauptfach gewählt werden (Ausnahme Klavier/Orgel/Cembalo), ist eine Prüfung in den Nebenfächern Klavier und Gesang obligatorisch. Ist Klavier/Orgel/Cembalo Hauptfach, ist eine Prüfung im Nebenfach Gesang obligatorisch.“
- b) In Absatz 3 Nummer 3 lit c) wird der Satzteil zwischen den Klammern wie folgt ergänzt: "; Studienbewerber\*innen mit einem Hauptfach in der Stilistik Jazz und Populärmusik können das Kunstlied bzw. die Arie durch einen Song aus der Stilistik Jazz und Populärmusik ersetzen"

#### **4. § 8 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen**

Die Paragraphenüberschrift wird in "§ 8 Anerkennung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen" umbenannt.

#### **5. § 9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Die Nummerierung wird in "§ 10" geändert.

#### **6. Der folgende Paragraph wird über dem neuen § 10 neu eingefügt:**

##### **"§ 9 Nachteilsausgleich für Studienbewerber\*innen mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen**

(1) Machen Studienbewerber\*innen mit schriftlichem Antrag glaubhaft, dass sie wegen einer Behinderung gemäß § 3 des Behindertengleichstellungsgesetzes oder einer chronischen Erkrankung nicht in der Lage sind, den Nachweis über das Vorliegen der besonderen künstlerischen Begabung in der vorgesehenen Weise oder in der vorgesehenen Frist zu erbringen, gewährt ihnen die Zulassungskommission einen geeigneten Nachteilsausgleich. In Zweifelsfällen ist die\*der Beauftragte für Behinderungen und chronische Erkrankungen hinzuzuziehen.

(2) Der Antrag auf Gewährung eines Nachteilsausgleichs ist mit dem Antrag auf Zulassung zum Studium zu stellen."

### **Artikel II Inkrafttreten**

Die in Artikel I genannten Änderungen treten am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Anzeiger der Universität der Künste Berlin in Kraft.



Universität der Künste Berlin

Herausgeber:  
Referat für Studien- und Gremienangelegenheiten  
der Universität der Künste Berlin  
im Auftrag des Präsidenten der UdK Berlin

Redaktion: Stud52

Einsteinufer 43, 10587 Berlin  
postalisch: Postfach 12 05 44, 10595 Berlin

Tel.: 030 3185-2451